



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/241 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2025

zur Zulassung von Einstufungsverfahren zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern in Tschechien und zur Aufhebung der Entscheidung 2005/1/EG

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 745)

(Nur der tschechische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben p und t,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten die Handelsklassenschemata der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung. Gemäß Anhang IV Abschnitt B Teil IV Nummer 1 der genannten Verordnung wird für die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern der Muskelfleischanteil mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt, können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, und ist die Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Anhang V Teil A Nummer 1 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt.
- (2) Mit der Entscheidung 2005/1/EG der Kommission ⁽³⁾ wurde die Anwendung von sechs Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Tschechien zugelassen.
- (3) Tschechien hat bei der Kommission die Zulassung des folgenden neuen Verfahrens beantragt: „Fat-O-Meater II (FOM II)“. Zu diesem Zweck hat Tschechien im Protokoll gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 eine detaillierte Beschreibung des Zerlegeversuchs übermittelt, in der die Grundsätze, auf denen das neue Verfahren beruht, die Ergebnisse des Zerlegeversuchs sowie die Formel für die Berechnung des Muskelfleischanteils aufgeführt sind.
- (4) Ferner hat Tschechien die Kommission ersucht, eine aktualisierte Formel für drei Verfahren („Zwei-Punkte-Messverfahren“, „Ultra-sound IS-D-05“ und „Needle IS-D-15“), die bereits mit der Entscheidung 2005/1/EG zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in seinem Hoheitsgebiet zugelassen wurden, zuzulassen.
- (5) Die Prüfung dieser Anträge hat ergeben, dass bei den neuen Einstufungsverfahren und der Aktualisierung der Formeln für die zugelassenen Verfahren die Bedingungen und Mindestkriterien für die Zulassung gemäß Anhang V Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 erfüllt sind. Die neuen Einstufungsverfahren und die neuen Formeln sollten daher in Tschechien zugelassen werden.
- (6) Tschechien hat bei der Kommission die Ermächtigung beantragt, Schweineschlachtkörper in einer anderen als der in Anhang IV Abschnitt B Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehenen Aufmachung anzubieten.

⁽¹⁾ ABL L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren (ABL L 171 vom 4.7.2017, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1182/oj).

⁽³⁾ Entscheidung 2005/1/EG der Kommission vom 27. Dezember 2004 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in der Tschechischen Republik (ABL L 1 vom 4.1.2005, S. 8, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2005/1\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2005/1(1)/oj)).

- (7) Änderungen der betreffenden Verfahren oder Geräte zur Einstufung sollten nicht zugelassen sein, es sei denn, die Änderung wird ausdrücklich im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission genehmigt.
- (8) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte die Entscheidung 2005/1/EG aufgehoben werden.
- (9) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verwendung folgender Einstufungsverfahren zur Schätzung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern ist gemäß Anhang IV Abschnitt B Teil IV Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Tschechien zugelassen:

- a) das als „Zwei-Punkte-Messverfahren“ bezeichnete Einstufungsverfahren und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil I des Anhangs beschrieben sind;
- b) das Gerät „Fat-O-Meater (FOM)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil II des Anhangs beschrieben sind;
- c) das Gerät „Hennessy Grading Probe (HGP 4)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil III des Anhangs beschrieben sind;
- d) das Gerät „Ultra FOM 300“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil IV des Anhangs beschrieben sind;
- e) das Gerät „Ultra-sound IS-D-05“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil V des Anhangs beschrieben sind;
- f) das Gerät „Needle IS-D-15“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil VI des Anhangs beschrieben sind;
- g) das Gerät „Fat-O-Meater II (FOM II)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil VII des Anhangs beschrieben sind.

Das als „Zwei-Punkte-Messverfahren“ bezeichnete Einstufungsverfahren darf nur in Schlachthäusern angewendet werden, in denen im Jahresdurchschnitt pro Woche höchstens 200 Schweine geschlachtet werden.

Artikel 2

Unbeschadet der Standardaufmachung gemäß Anhang IV Abschnitt B Teil III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen Schweineschlachtkörper in Tschechien wie folgt aufgemacht werden: ohne Ohren (die Ohren werden vor dem Wiegen und der Einstufung des Schlachtkörpers entfernt).

- a) Bei dieser Aufmachung wird das festgestellte warme Schlachtkörpergewicht nach folgender Formel angepasst:
$$\text{warmes Schlachtkörpergewicht} = \text{Gewicht des warmen Schlachtkörpers ohne Ohren} + 0,274 \text{ kg};$$
- b) ohne Entfernung des Flomens vor dem Wiegen und der Einstufung des Schlachtkörpers. Bei dieser Aufmachung wird das festgestellte warme Schlachtkörpergewicht nach folgender Formel angepasst:
$$\text{warmes Schlachtkörpergewicht} = 1,65651 + 0,96139 \times \text{Gewicht des warmen Schlachtkörpers mit Flomen};$$
- c) ohne Entfernung des Flomens vor dem Wiegen und der Einstufung des Schlachtkörpers, jedoch ohne Ohren (die Ohren werden vor dem Wiegen und der Einstufung des Schlachtkörpers entfernt). Bei dieser Aufmachung wird das festgestellte warme Schlachtkörpergewicht nach folgender Formel angepasst:
$$\text{warmes Schlachtkörpergewicht} = 1,65651 + 0,96139 \times (\text{Gewicht des warmen Schlachtkörpers mit Flomen, jedoch ohne Ohren} + 0,274 \text{ kg}).$$

Artikel 3

Änderungen der in Artikel 1 genannten zugelassenen Einstufungsverfahren oder -geräte müssen durch einen Durchführungsbeschluss der Kommission genehmigt werden.

Artikel 4

Die Entscheidung 2005/1/EG wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Tschechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. Februar 2025

Für die Kommission
 Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

**EINSTUFUNGSVERFAHREN ZUR KLASSIFIZIERUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN
TSCHECHIEN**

TEIL I

Zwei-Punkte-Messverfahren (ZP)

- (1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des als „Zwei-Punkte-Messverfahren (ZP)“ bekannten Verfahrens erfolgt.
- (2) Bei diesem Verfahren wird eine Schieblehre verwendet, wobei die Einstufung anhand einer Prädiktionsgleichung erfolgt. Sie basiert auf der manuellen Messung der Mittellinie des Schlachtkörpers.
- (3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 61,84184 - 0,46816 \times BF + 0,07998 \times MD$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,
BF = Mindestdicke des sichtbaren Speckes (einschließlich Schwarte) in Millimetern, über dem Muskel gluteus medius auf der Spaltlinie des Schlachtkörpers gemessen,
MD = Muskeldicke in Millimetern, gemessen als kürzeste Verbindung zwischen dem vorderen (kranialen) Ende des Muskels gluteus medius und der oberen (dorsalen) Kante des Wirbelkanals.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL II

Fat-O-Meater (FOM)

- (1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Fat-O-Meater (FOM)“ erfolgt.
- (2) Das Gerät ist mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser mit einer Fotodiode (Typ Siemens SFH 950/960) ausgestattet und hat einen Messbereich von 3 bis 103 mm. Die Messwerte werden von einem Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.
- (3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 70,28164 - 0,75376 \times S + 0,00270 \times M$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,
S = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, 6,5 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der zweit- und der drittletzten Rippe gemessen,
M = die Muskeldicke in Millimetern, gleichzeitig und an derselben Stelle wie F gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL III

Hennessy Grading probe (HPG 4)

- (1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Hennessy grading probe (HGP 4)“ erfolgt.
- (2) Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Fotodiode (LED Siemens vom Typ LYU 260-EO) und einem Fotodetektor vom Typ 58 MR ausgestattet und hat einen Messbereich von 0 bis 120 mm. Die Messwerte werden vom HGP 4 selbst oder von einem damit verbundenen Rechner in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.
- (3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 69,11354 - 0,67804 \times S + 0,00432 \times M$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,
S = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und der viertletzten Rippe gemessen,
M = die Muskeldicke in Millimetern, gleichzeitig und an derselben Stelle wie F gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL IV

Ultra FOM 300

- (1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Ultra FOM 300“ erfolgt.
- (2) Das Gerät ist mit einer Ultraschallsonde von 3,5 MHz ausgestattet. Das Ultraschallsignal wird von einem Mikroprozessor digitalisiert, gespeichert und verarbeitet. Die Messergebnisse werden von dem Ultra-FOM-Gerät selbst in den geschätzten Muskelfleischanteil umgerechnet.
- (3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 66,78382 - 0,80922 \times S + 0,04746 \times M$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,
S = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern, 7 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der zweit- und der drittletzten Rippe gemessen (als „P2“ bekannte Messstelle),
M = die Muskeldicke in Millimetern, gleichzeitig und an derselben Stelle wie F gemessen.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL V

Ultra-sound IS-D-05

- (1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Ultra-sound IS-D-05“ erfolgt.
- (2) Das Einstufungsgerät IS-D-05 misst die Muskelfleisch- und die Speckdicke, indem es die Reaktionen auf eine Reihe von Ultraschallimpulsen analysiert, die nacheinander an der betreffenden Stelle in den Schlachtkörper gesendet werden. Die Ultraschallsonde scannt den behandelten Schlachtkörper mit einer Serie von 3×100 Ultraschallimpulsen mit einer Frequenz von 4 MHz während des Scannens.
- (3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 69,17386 - 0,83174 \times BF + 0,03530 \times MD$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,
BF = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern zwischen der zweit- und drittletzten Rippe, 7 cm seitlich der Mittellinie senkrecht zur Haut,
MD = die Muskeldicke in Millimetern zwischen der zweit- und drittletzten Rippe, 7 cm seitlich der Mittellinie senkrecht zum Schlachtkörper.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL VI

Needle IS-D-15

- (1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Needle IS-D-15“ erfolgt.
- (2) Das Einstufungsgerät IS-D-15 verwendet eine Nadelsonde, die an der betreffenden Stelle in den Schlachtkörper eingeführt wird; die Einstichtiefe beträgt etwa 140 mm. Hinter der Nadel befindet sich ein spezielles optisches Gerät, das über einen optischen Kanal das umliegende Gewebe/die umliegende Zone beleuchtet und die Menge reflektierter Lichtenergie mit der definierten Wellenlänge scannt. Darüber hinaus ist das Endgerät mit einem kontaktlosen Präzisionsmessgerät ausgestattet, das die Einstichtiefe mit einer Genauigkeit von 46 Mikrometern bestimmt.
- (3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 67,86508 - 0,74820 \times BF + 0,04786 \times MD$$

Dabei gilt:

- Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,
BF = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern zwischen der zweit- und drittletzten Rippe, 7,5 cm seitlich der Mittellinie senkrecht zur Haut,
MD = die Muskeldicke in Millimetern zwischen der zweit- und drittletzten Rippe, 7,5 cm seitlich der Mittellinie senkrecht zum Schlachtkörper.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.

TEIL VII

Fat-O-Meater II (FOM II)

- (1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Fat-O-Meater II (FOM II)“ erfolgt.
- (2) Das Gerät besteht aus einer optischen Sonde mit einer Klinge, einem Tiefenmessgerät mit einer Messtiefe von 0 bis 125 mm und einem Datenerfassungs- und -analysesystem.
- (3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

$$Y = 65,73183 - 0,75225 \times BF + 0,07957 \times MD$$

Dabei gilt:

Y = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,
BF = die Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in Millimetern zwischen der zweit- und drittletzten Rippe, 6,5 cm seitlich der Mittellinie senkrecht zur Haut,
MD = die Muskeldicke in Millimetern zwischen der zweit- und drittletzten Rippe, 6,5 cm seitlich der Mittellinie senkrecht zum Schlachtkörper.

Diese Formel gilt für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 60 bis 120 kg.



2025/217

7.2.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/217 DER KOMMISSION

vom 6. Februar 2025

zur Berichtigung der kroatischen Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 Absatz 2, Artikel 37 Absatz 4, Artikel 40 Absatz 2 und Artikel 41 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die kroatische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission ⁽²⁾ enthält einen Fehler in den Anhängen IV und V bezüglich der Bezeichnung für den Virus PPV000. Sie enthält ferner einen Fehler in den Anhängen VI und VIII in Bezug auf die Pflanzen der Pflanzenart *Solanum* L. Außerdem wurde in den Anhängen VII und VIII ein falscher Begriff für die Arten von Verpackungsmaterial aus Holz verwendet. Diese Fehler wirken sich auf den wesentlichen Inhalt des Rechtsakts aus.
- (2) Die kroatische Sprachfassung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen sind nicht betroffen.
- (3) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel, die dieser vor dem Erlass der Durchführungsverordnungen (EU) 2019/2072, (EU) 2021/2285 ⁽³⁾, (EU) 2023/1492 ⁽⁴⁾ und (EU) 2024/2004 ⁽⁵⁾ der Kommission abgegeben hatte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/2031/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2019/2072/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2285 der Kommission vom 14. Dezember 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Auflistung von Schädlingen, Verboten und Anforderungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in die Union und deren Verbringung innerhalb der Union sowie zur Aufhebung der Entscheidungen 98/109/EG und 2002/757/EG und der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/885 und (EU) 2020/1292 (ABl. L 458 vom 22.12.2021, S. 173, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2285/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2023/1492 der Kommission vom 19. Juli 2023 zur Änderung des Anhangs VII der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 betreffend die Einfuhr bestimmter Formen von Holz mit Ursprung in Kanada und den Vereinigten Staaten in das Gebiet der Union (ABl. L 183 vom 20.7.2023, S. 42, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2023/1492/oj).

⁽⁵⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2024/2004 der Kommission vom 23. Juli 2024 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 hinsichtlich der Auflistung von Schädlingen und der Vorschriften für das Einführen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen in das Gebiet der Union und deren Verbringung innerhalb des Gebiets der Union (ABl. L 2024/2004, 26.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2024/2004/oj).

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/243 DER KOMMISSION

vom 30. Januar 2025

zur Änderung von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 146 Absatz 2 und Artikel 162 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EWG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 90 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission ⁽³⁾ wurden Musterbescheinigungen in Form von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Erklärungen unter anderem für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials festgelegt. Zu diesen Sendungen gehören solche, die in den Anwendungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission ⁽⁴⁾ fallen.
- (2) Kapitel 1 (Muster „BOV-INTRA-X“), Kapitel 5 (Muster „OV/CAP-INTRA-X“), Kapitel 9 (Muster „CAM-INTRA-X“), Kapitel 11 (Muster „CER-INTRA-X“) und Kapitel 13 (Muster „OTHER-UNGULATES-INTRA-X“) von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthalten Muster der Veterinärbescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von bestimmten Kategorien von Huftieren, die für eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV) empfänglich sind. Die Änderungen der Artikel 10, 15, 23, 26 und 29 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/3160 der Kommission ⁽⁵⁾ betreffend zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Infektion mit EHDV sollten entsprechend in diesen Musterbescheinigungen berücksichtigt werden.
- (3) Kapitel 30 (Muster „OV/CAP-SEM-A-INTRA“) und Kapitel 33 (Muster „OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA“) von Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 enthalten Muster der Veterinärbescheinigungen für Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 20. April 2021 gewonnen oder erzeugt wurden. Die Änderungen von Anhang VIII Kapitel A Teil A

⁽¹⁾ ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/429/oj>.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2017/625/oj>.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/403/oj).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren und Bruteiern innerhalb der Union (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 140, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/688/oj).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/3160 der Kommission vom 9. Oktober 2024 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 hinsichtlich bestimmter Tiergesundheitsanforderungen an Verbringungen von Landtieren innerhalb der Union (ABl. L, 2024/3160, 20.12.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/3160/oj).

Nummer 4.2 Buchstaben d und e der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁶⁾ durch die Verordnung (EU) 2024/887 der Kommission ⁽⁷⁾ betreffend Ziegen, die genetisch gegen Stämme klassischer Scrapie resistent sind, sollten entsprechend in den Nummern II.1.2.4 und II.2 dieser Musterbescheinigungen berücksichtigt werden.

- (4) Im Interesse der Klarheit und Kohärenz der Unionsvorschriften sollten die Musterbescheinigungen in Anhang I Kapitel 1, 5, 9, 11, 13, 30 und 33 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 im Zuge der Einarbeitung der in den vorstehenden Erwägungsgründen beschriebenen Änderungen aktualisiert werden, einschließlich einer Aktualisierung der Erläuterungen und Gliederungselemente. Diese Musterbescheinigungen sollten daher durch die im Anhang der vorliegenden Verordnung enthaltenen aktualisierten Musterbescheinigungen ersetzt werden.
- (5) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Januar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/999/oj>).

⁽⁷⁾ Verordnung (EU) 2024/887 der Kommission vom 22. März 2024 zur Änderung der Anhänge IV, VIII und IX der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Tierfutter, Inverkehrbringen und Einfuhr in die Union (ABl. L, 2024/887, 25.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/887/oj>).

ANHANG

Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 wird wie folgt geändert:

1. Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 1

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN RINDERN (MUSTER „BOV-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungsnr./Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungsnr./Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungsnr./Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			
I.20 Zertifiziert als/für ☐ Weitere Haltung ☐ Schlachtung ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Zuchtmaterial ☐ Registrierter Equide ☐ Wanderzirkus / Dressurnummer ☐ Ausstellung ☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz			

☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges
I.21 ☐ Für die Durchführung durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code			
I.22 ☐ Für die Durchführung durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23 ☐ Für die Ausfuhr	
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Drittland	ISO-Ländercode
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode	Ausgangsort	GKS-Code
Mitgliedstaat	ISO-Ländercode		
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer		I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein	
I.26 Gesamtzahl der Packstücke		I.27 Gesamtmenge	
I.28 Gesamtnettogewicht/ Gesamtbruttogewicht (kg)		I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche	
I.30 Beschreibung der Sendung			
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht
		Identifizierungssystem	Identifikationsnummer
		Alter	Menge
			Art
Herkunftsregion	Kühlager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung
			Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
	Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots
			Test

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSO C-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Rinder ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,		
	II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;		
	II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Rindern in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;		
	II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Tiere aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.		
	II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Datum des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Rinder gelisteten Seuchen gezeigt.		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
	II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Rinder aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt. Und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Rinder frei von einer Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis ohne Impfung sind. Und:			
⁽²⁾ Entweder: [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis“ in Bezug auf die Rinderpopulation.]			
⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit Brucella abortus, B. melitensis und B. suis unterzogen, der anhand einer Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage nach dem Datum der Geburt entnommen wurde.]			
⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind jünger als 12 Monate.]			
⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind kastriert.]			
II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) sind. Und:			
⁽²⁾ Entweder: [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis)“.]			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	(2) <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit dem Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae und M. tuberculosis) unterzogen, der in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (2) <i>Und/Oder:</i> [Sie sind jünger als 6 Wochen.] II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde. II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: (2) <i>Entweder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.] (2) <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten: (2) <i>Entweder:</i> [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (2) <i>Und/Oder:</i> [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) <i>Und/Oder:</i> [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: (2) <i>Entweder:</i> [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (2) <i>Und/Oder:</i> [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) <i>Und/Oder:</i> [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie geimpft und sie befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen: (2) <i>Entweder:</i> [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]] (2) <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet und die Tiere entsprechen spezifischen Risikominderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats festgelegt wurden, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] ⁽²⁾ <i>Und:</i> [Die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. <i>Und:</i> ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum ihres Abgangs keine Surra gemeldet.] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. <i>Und:</i> ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone eines Mitgliedstaats gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

		Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
(2) Und/Oder:		[II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
(2) Und/Oder:		[II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
(2) Entweder:		[II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
(2) Und/Oder:		[II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
(2) Und/Oder:		[II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
(2) Und/Oder:		[II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in diesem Mitgliedstaat oder der Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
(2) Entweder:		[II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]
(2) Und/Oder:		[II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
(2) Und/Oder:		[II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
(2) Entweder:		[II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]]
(2) Und/Oder:		[II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
(2) Und/Oder:	II.2.8.	Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]
(²) Und/Oder:	[II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:
(²) Entweder:	[II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:
(²) Entweder:	[II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und
(²) Und/Oder:	[II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und
(²) Und/Oder:	[II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
(²) Und/Oder:	[II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und
	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]
(²) Und/Oder:	[II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:
(²) Entweder:	[II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und
(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und
(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und
	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]
(²) Und/Oder:	[II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind:

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

		(²) Entweder:	[II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und
		(²) Und/Oder:	[II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
		(²) Und/Oder:	[II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
		(²) Und/Oder:	[II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
		(²) Und/Oder:	[II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
			die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]
	(²) [²) Entweder:	[II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von Enzootischer Leukose der Rinder“ verbracht. Und:	
	(²) Entweder:	[II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]]]	
	(²) Oder:	[II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Enzootische Leukose der Rinder gemeldet. Und:	
	(²) Entweder:	[II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der mit Negativbefund durchgeführt wurde:	
	(²) Entweder:	[II.2.9.1.1.1. anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]]]	
	(²) Und/Oder:	[II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, und alle in dem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]	
	(²) Und/Oder:	[II.2.9.1.2. Sie sind jünger als 24 Monate, und sie wurden von Muttertieren geboren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] (²) Oder: [II.2.9. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Enzootische Leukose der Rinder verbracht. Und: (²) Entweder: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind.]] (²) Oder: [II.2.9.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Enzootischer Leukose der Rinder sind, und in diesen Betrieben wurde in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Enzootische Leukose der Rinder gemeldet. Und: (²) Entweder: [II.2.9.1.1. Sie sind älter als 24 Monate und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der mit Negativbefund durchgeführt wurde: (²) Entweder: [II.2.9.1.1.1. anhand von Proben, die zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, während die Tiere abgesondert von den anderen Rindern des Betriebs gehalten wurden.]]]] (²) Und/Oder: [II.2.9.1.1.2. anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, und alle in dem Betrieb gehaltenen Rinder über 24 Monate wurden mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] (²) Und/Oder: [II.2.9.1.2. Sie sind jünger als 24 Monate, und sie wurden von Muttertieren geboren, die mittels einer der in Anhang I Teil 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test auf Enzootische Leukose der Rinder unterzogen wurden, der anhand von Proben, die in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung zweimal im Abstand von mindestens 4 Monaten entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] (²) [²] Entweder: [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ verbracht, und sie wurden nicht gegen infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis geimpft. Und: (²) Entweder: [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und: (²) Entweder: [II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“.]]]] (²) Und/Oder: [II.2.10.1.2. Die Tiere wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung unter Quarantäne gestellt, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] (²) Oder: [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis ist, und sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten und mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, der anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] (²) Oder: [II.2.10. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis verbracht. Und: (²) Entweder: [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und: (²) Entweder: [II.2.10.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“.]]]] (²) Und/Oder: [II.2.10.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis.]]]] (²) Und/Oder: [II.2.10.1.3. Die Tiere wurden mindestens 30 Tage vor dem Versand unter Quarantäne gestellt, und sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus (bovines Herpesvirus Typ 1) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] (²) Und/Oder: [II.2.10.1.4. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung ohne Kontakt zu Rindern anderer Betriebe gehalten werden, und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]]] (²) Oder: [II.2.10.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis sind. Und: II.2.10.1.1. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten. Und: II.2.10.1.2. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das BoHV-1-Vollvirus unterzogen, der anhand einer Probe, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] (²) [²] Entweder: [II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“ verbracht, und sie wurden nicht gegen die Bovine Virus Diarrhoe geimpft. Und:
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	(²) Entweder: [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und: (²) Entweder: [II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“.]]]] (²) Und/Oder: [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das innerhalb des Zeitraums von 4 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]] (²) Und/Oder: [II.2.11.1.3. Die Tiere wurden vor dem Datum des Abgangs der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen.]]]] (²) Oder: [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und: (²) Entweder: [II.2.11.1.1. Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten [und handelt es sich um trüchtige Muttertiere, wurden sie mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde] (²).]] (²) Und/Oder: [II.2.11.1.2. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen: (²) Entweder: [II.2.11.1.2.1. im Fall von nichttrüchtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum des Abgangs der Sendung genommenen Proben.]]]]] (²) Und/Oder: [II.2.11.1.2.1. im Fall von trüchtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum der der aktuellen Trüchtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]]] (²) Oder: [II.2.11. Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe verbracht. Und: (²) Entweder: [II.2.11.1. Sie kommen aus Betrieben, die frei von Boviner Virus Diarrhoe sind. Und: (²) Entweder: [II.2.11.1.1. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit dem Status „frei von Boviner Virus Diarrhoe“.]]] (²) Und/Oder: [II.2.11.1.2. Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Bovine Virus Diarrhoe.]]]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.3. Die Herkunftsbetriebe wurden einem Testregime gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 2 Nummer 1 Buchstabe c Ziffer ii oder iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 unterzogen, das innerhalb der letzten 4 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.4. Die Tiere wurden vor dem Datum des Abgangs der Sendung einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.1.5. Die Tiere sind für einen Betrieb bestimmt, in dem Rinder zur Fleischerzeugung getrennt von Rindern anderer Betriebe gehalten werden, und von dem aus sie unmittelbar zum Schlachtbetrieb verbracht werden.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.2. Sie kommen aus Betrieben, die nicht frei von Boviner Virus Diarrhoe sind und wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf das Virusantigen oder das Genom des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe mit Negativbefund unterzogen. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.2.1. Sie wurden über einen Zeitraum von mindestens 21 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem zugelassenen Quarantänebetrieb gehalten [und handelt es sich um trüchtige Muttertiere, wurden sie mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde] ⁽²⁾.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.2.2. Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden mit Positivbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Bovinen Virus Diarrhoe unterzogen: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.11.2.2.1. im Fall von nichttrüchtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum des Abgangs der Sendung genommenen Proben.]]]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.11.2.2.1. im Fall von trüchtigen Muttertieren anhand von vor dem Datum der der aktuellen Trüchtigkeit vorausgehenden Besamung genommenen Proben.]]]]] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

(2) <i>Oder</i> : [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]	
Tierschutzbescheinigung	
Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen) ⁽⁷⁾ , transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. ⁽⁸⁾	
Erläuterungen:	
Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.	
Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.	
Teil I:	
Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
Feld I.17.:	„Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden.
Feld I.30.:	„Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 38 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.
Teil II:	
(1)	Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.
(2)	Nichtzutreffendes streichen.
(3)	Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.
(4)	Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.
(5)	Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.
(6)	Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.
(7)	Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat.
(8)	Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung BOV-INTRA-X

Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin	
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Datum	
Stempel	Unterschrift

“

2. Kapitel 5 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 5

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN SCHAFEN UND ZIEGEN (MUSTER „OV/CAP-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA																
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer I.2a Lokale Bezugsnummer I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde	QR-Code															
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnummer. Anschrift Land ISO-Ländercode																
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode																
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code																
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnummer. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnummer. Anschrift Land ISO-Ländercode																
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports																
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnummer. Anschrift Land ISO-Ländercode I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers																
	I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren																	
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer																	
	I.20 Zertifiziert als/für <table border="0"> <tr> <td>☐ Weitere Haltung</td> <td>☐ Schlachtung</td> <td>☐ Geschlossener Betrieb</td> <td>☐ Zuchtmaterial</td> </tr> <tr> <td>☐ Registrierter Equide</td> <td>☐ Wanderzirkus / Dressurnummer</td> <td>☐ Ausstellung</td> <td>☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz</td> </tr> <tr> <td>☐ Freisetzung in offenen Gewässern</td> <td>☐ Versandzentrum</td> <td>☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum</td> <td>☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere</td> </tr> <tr> <td>☐ Weiterverarbeitung</td> <td>☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel</td> <td>☐ Technische Verwendung</td> <td>☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb</td> </tr> </table>			☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial	☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz	☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere	☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial															
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz															
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere															
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb															

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

Teil II: Bescheinigung	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSO C-Bezugsnummer
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes: II.1. Die Schafe/Ziegen ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen: II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet. II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind, II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten; II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Schafen oder Ziegen in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen; II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden. II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Schafe/Ziegen gelisteten Seuchen gezeigt. II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen: II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Schafe/Ziegen aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾]] ⁽²⁾ Entweder: [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die in Bezug auf Schafe und Ziegen frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> ohne Impfung sind. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Die Herkunftsbetriebe befinden sich in einem Mitgliedstaat oder in einer Zone desselben mit dem Status „frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ in Bezug auf die Schafs- und Ziegenpopulation.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, der anhand einer Probe mit Negativbefund durchgeführt wurde, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind jünger als 6 Monate.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie sind kastriert.]] ⁽²⁾ Oder: [II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, die frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> mit Impfung in Bezug auf Schafe und Ziegen sind, und werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben ohne den Status „frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>“ in Bezug auf Schafe und Ziegen verbracht.]		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	(2) Entweder: [II.2.3. Es handelt sich um gehaltene Schafe, und sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurde.] (2) Und/Oder: [II.2.3. Es handelt sich um gehaltene Ziegen, und sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) durchgeführt wurden.] II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde. II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf die Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: (2) Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.] (2) Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten: (2) Entweder: [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (2) Und/Oder: [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) Und/Oder: [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: (2) Entweder: [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (2) Und/Oder: [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) Und/Oder: [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie geimpft und sie befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen: (2) Entweder: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]] (2) Und/Oder: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität,
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (²) <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] (²) <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet und die Tiere entsprechen spezifischen Risikominderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats festgelegt wurden, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] (²) <i>Und:</i> [Die Anforderungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. <i>Und:</i> (²) <i>Entweder:</i> [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.] (²) <i>Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] (²) [II.2.8. Es handelt sich um gehaltene unkastrierte Schafböcke. <i>Und:</i> II.2.8.1. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) gemeldet wurde. <i>Und:</i> II.2.8.2. Sie wurden einem serologischen Test auf die Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) unterzogen, der anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.] (²) <i>Entweder:</i> [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden innerhalb der letzten 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] (²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. <i>Und:</i> (²) <i>Entweder:</i> [II.2.9.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	(Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums:
(2) Entweder:	[II.2.9.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
(2) Und/Oder:	[II.2.9.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
(2) Und/Oder:	[II.2.9.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
(2) Und/Oder:	[II.2.9.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
(2) Entweder:	[II.2.9.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
(2) Und/Oder:	[II.2.9.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
(2) Und/Oder:	[II.2.9.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
(2) Und/Oder:	[II.2.9.3. Sie wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
(2) Entweder:	[II.2.9.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]
(2) Und/Oder:	[II.2.9.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
(2) Und/Oder:	[II.2.9.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
(2) Entweder:	[II.2.9.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.9.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
⁽²⁾ Entweder:	[II.2.9.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
⁽²⁾ Entweder:	[II.2.9.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
⁽²⁾ Entweder:	[II.2.9.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
⁽²⁾ Entweder:	[II.2.9.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	⁽²⁾ Entweder: [II.2.9.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.9.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt:
⁽²⁾ Entweder:	[II.2.9.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:
⁽²⁾ Entweder:	[II.2.9.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und
	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen unter den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß:
⁽²⁾ Entweder:	[II.2.9.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und
⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.9.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und
	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.9.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.9.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.9.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.9.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.9.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.9.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]] ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.10. Die Tiere sind für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen Mitgliedstaat, der in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie kommen aus einem und sind bestimmt für einen geschlossenen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates.] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [Sie erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.] ⁽²⁾ <i>Oder:</i> [II.2.10. Die Tiere sind zur Zucht bestimmt und für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

	Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus einem Betrieb in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit vernachlässigbarem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem Betrieb, der gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Betrieb mit kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde und der von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.1. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als solcher gelistet wurde.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem Betrieb, der keinen Maßnahmen gemäß Anhang VII Kapitel B Teile 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 unterworfen wurde, und die Tiere gehören zur Art der Schafe und gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an, oder die Tiere gehören zur Art der Ziegen und weisen mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 auf.] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie kommen aus einem und sind bestimmt für einen geschlossenen Betrieb im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429.] ⁽²⁾ Oder: [Sie erfüllen die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 4.1 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 999/2001.] ⁽²⁾ Oder: [II.2.10. Die Tiere sind nicht zur Zucht bestimmt und für einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben bestimmt, der/die nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist, oder für einen Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 3.2. der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit einem genehmigten nationalen Scrapie-Bekämpfungsprogramm aufgeführt ist.] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. ⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.] ⁽²⁾ Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.] ⁽²⁾ Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen)⁽⁷⁾, transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.⁽⁸⁾ Erläuterungen:
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X

Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscode der entsprechend Artikel 45 Absatz 2 oder 4 oder Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere in der Sendung an. Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde. (7) Für den Fall, dass eine Sendung in einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb zusammengestellt wird und Tiere umfasst, die an verschiedenen Daten verladen wurden, so gilt als Datum, an dem die Beförderung der gesamten Sendung begonnen hat, das früheste Datum, an dem ein Teil der Sendung den Herkunftsbetrieb verlassen hat. (8) Diese Erklärung entbindet die Transportunternehmen nicht von ihrer Verpflichtung in Zusammenhang mit geltenden Unionsvorschriften, insbesondere hinsichtlich der Transportfähigkeit der Tiere.	
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit Code der lokalen Kontrolleinheit	

EUROPÄISCHE UNION**Muster der Bescheinigung OV/CAP-INTRA-X**

Datum

Stempel

Unterschrift

“

3. Kapitel 9 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 9

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN CAMELIDAE (MUSTER „CAM-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSO C-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			
I.20 Zertifiziert als/für ☐ Weitere Haltung ☐ Schlachtung ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Zuchtmaterial ☐ Registrierter Equide ☐ Wanderzirkus / Dressurnummer ☐ Ausstellung ☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz ☐ Freisetzung in offenen Gewässern ☐ Versandzentrum ☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum ☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere ☐ Weiterverarbeitung ☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel ☐ Technische Verwendung ☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb			

☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr		☐ Bestäubung		☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere		☐ Sonstiges	
I.21 ☐ Für die Durchführung durch ein Drittland Drittland ISO-Ländercode Ausgangsort GKS-Code Eingangsort GKS-Code							
I.22 ☐ Für die Durchführung durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht / Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs- / Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Camelidae ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,		
	II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;		
	II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Camelidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;		
	II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.		
	II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Camelidae gelisteten Seuchen gezeigt.		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
	II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Camelidae aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei Camelidae keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> gemeldet wurde, und die Tiere der Sendung wurden mittels einer der in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission vorgesehenen Diagnosemethoden einem Test auf eine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> unterzogen, die anhand einer Probe, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bzw. im Falle von Muttertieren nach einer Geburt mindestens 30 Tage post partum entnommen wurde, mit Negativbefund durchgeführt wurde.			
II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen in Bezug auf Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) für Camelidae durchgeführt wurden.			
II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt:			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während des Transports an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie geimpft und sie befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet und die Tiere entsprechen spezifischen Risikominderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats festgelegt wurden, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	(²) Und: [Die Anforderungen gemäß Artikel 23 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde. II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: (²) Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.] (²) Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] (²) Entweder: [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden innerhalb der letzten 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] (²) Und/Oder: [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: (²) Entweder: [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums: (²) Entweder: [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (²) Und/Oder: [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (²) Und/Oder: [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	(²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums: (²) <i>Entweder:</i> [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] (²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen von 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Abgang der Sendung in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: (²) <i>Entweder:</i> [II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]] (²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] (²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und: (²) <i>Entweder:</i> [II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]] (²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und das Tier wurde einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] (²) <i>Und/Oder:</i> [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: (²) <i>Entweder:</i> [II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums: (²) <i>Entweder:</i> [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	(²) Und/Oder:	[II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.1. ohne jegliche Bedingungen, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

	⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.8.2.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
	⁽²⁾ Und/Oder:	[II.2.8.2.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]
	⁽²⁾ [II.2.9.	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern verbracht, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Camelidae gemeldet wurde.]
	II.3.	Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist.
	II.4.	Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird.
	II.5.	Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden.
	⁽²⁾ ⁽⁶⁾ [II.6.	Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und:
	⁽²⁾ Entweder:	[Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]]
	⁽²⁾ Oder:	[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]]
	⁽²⁾ Oder:	[Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]]
	Tierschutzbescheinigung	
	Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates.	
	Erläuterungen:	
	Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.	
	Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.	
	Teil I:	
	Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.
	Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an.

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CAM-INTRA-X

Feld I.17.: Feld I.30.: Teil II: (1) Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen. (2) Nichtzutreffendes streichen. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an. (6) Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.	„Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an.								
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table><tr><td>Name (in Großbuchstaben)</td><td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td></tr><tr><td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td><td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td></tr><tr><td>Datum</td><td></td></tr><tr><td>Stempel</td><td>Unterschrift</td></tr></table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung								
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit								
Datum									
Stempel	Unterschrift								

“

4. Kapitel 11 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 11

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN CERVIDAE (MUSTER „CER-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSO C-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			
I.20 Zertifiziert als/für ☐ Weitere Haltung ☐ Schlachtung ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Zuchtmaterial ☐ Registrierter Equide ☐ Wanderzirkus / Dressurnummer ☐ Ausstellung ☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz ☐ Freisetzung in offenen Gewässern ☐ Versandzentrum ☐ ☐ Aquakulturbetrieb für Zierrtiere ☐ Weiterverarbeitung ☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel ☐ Technische Verwendung ☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Cervidae ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission gekennzeichnet.		
	II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,		
	II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;		
	II.1.2.2. sind sie nicht mit gehaltenen Cervidae in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;		
	II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.		
	II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb der letzten 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Cervidae gelisteten Seuchen gezeigt.		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
	II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für Cervidae aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei Cervidae gemeldet wurde.			
II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe e der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mindestens 12 Monate vor dem Datum des Abgangs der Sendung Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) für Cervidae durchgeführt wurden.			
II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.			
II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: ⁽²⁾ Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.] ⁽²⁾ Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 gehalten: ⁽²⁾ Entweder: [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde;]] ⁽²⁾ Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: ⁽²⁾ Entweder: [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie geimpft und sie befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen: ⁽²⁾ Entweder: [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und wurden einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] ⁽²⁾ Und/Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet und die Tiere entsprechen spezifischen Risikominderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats festgelegt wurden, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] ⁽²⁾ Und: [Die Anforderungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: (²) Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.] (²) Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] (²) Entweder: [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.] (²) Und/Oder: [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: (²) Entweder: [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums: (²) Entweder: [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (²) Und/Oder: [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (²) Und/Oder: [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] (²) Und/Oder: [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums: (²) Entweder: [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (²) Und/Oder: [II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

		anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von mindestens 14 Tage nach dem Datum des Einsetzens der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
	(²) Entweder:	[II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]
II.2.9.	In Bezug auf die Chronic Wasting Disease (CWD) gilt:
(2) Entweder:	[II.2.9.1. Die Tiere werden aus einem Mitgliedstaat, der nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates aufgeführt ist, verbracht].
(2) Oder:	[II.2.9.2. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die zur saisonalen Beweidung in Finnland aus Norwegen in ein unter Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführtes Gebiet in Finnland verbracht werden.]
(2) Oder:	[II.2.9.3. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die aus Norwegen nach der Weidesaison in Norwegen oder nach der Teilnahme an Sport- oder Kulturveranstaltungen in Norwegen oder zur saisonalen Beweidung in Schweden oder für Sport- oder Kulturveranstaltungen in Schweden in ein in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführtes Gebiet in Schweden verbracht werden, und die zuständige Behörde Schwedens hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]
(2) Oder:	[II.2.9.4. Es handelt sich um halbdomestizierte Rentiere, die in Norwegen in dem Gebiet zwischen der norwegisch-finnischen Grenze und dem norwegisch-finnischen Rentierzäun gegrast haben und nach Finnland zurückkehren.]
(2) Oder:	[II.2.9.5. Die Tiere werden aus einem Gebiet in Norwegen in ein anderes Gebiet in Norwegen verbracht mit Durchfuhr durch Schweden oder Finnland, und die zuständige Behörde Schwedens oder Finnlands hat der jeweiligen Durchfuhr zuvor schriftlich zugestimmt.]
(2) Oder:	[II.2.9.6. Die Tiere werden aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in Schweden nach Norwegen verbracht, und die zuständige Behörde Norwegens hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]
(2) Oder:	[II.2.9.7. Es handelt sich um Waldrentiere, die aus einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Gebiet in Schweden nach Finnland verbracht werden, und die zuständige Behörde Finnlands hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]
(2) Oder:	[II.2.9.8. Die Tiere werden aus einem Gebiet in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat, das nicht in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.2 der genannten Verordnung aufgeführt ist, in einen anderen in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der genannten Verordnung aufgeführten Mitgliedstaat oder nach Norwegen verbracht, und die zuständige Behörde am Bestimmungsort hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]
(2) Oder:	[II.2.9.9. Die Tiere werden aus einem geschlossenen Betrieb im Sinne des Artikels 4 Nummer 48 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in einem in Anhang VIII Kapitel A Teil C Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 aufgeführten Mitgliedstaat in einen geschlossenen Betrieb in einem anderen Mitgliedstaat verbracht, und die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats hat der jeweiligen Verbringung zuvor schriftlich zugestimmt.]
(2) [II.2.10.	Sie werden in einen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben mit dem Status „frei von infektiöser boviner Rhinotracheitis/infektiöser pustulöser Vulvovaginitis“ oder mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Rindern verbracht, und sie kommen aus einem Betrieb, in dem in den letzten

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

	30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine infektiöse bovine Rhinotracheitis/infektiöse pustulöse Vulvovaginitis bei Cervidae gemeldet wurde.] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. (2)(6) II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: (2) Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.] (2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.] (2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifizierungscodes der entsprechend Artikel 73 oder Artikel 74 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 gekennzeichneten Tiere der Sendung an. Teil II:
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung CER-INTRA-X

(1)	Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.										
(2)	Nichtzutreffendes streichen.										
(3)	Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.										
(4)	Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.										
(5)	Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.										
(6)	Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.										
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Name (in Großbuchstaben)</td> <td style="width: 50%;">Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> <tr> <td>Datum</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Stempel</td> <td>Unterschrift</td> </tr> </table>				Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit	Datum		Stempel	Unterschrift
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung										
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit										
Datum											
Stempel	Unterschrift										

“

5. Kapitel 13 erhält folgende Fassung:

„KAPITEL 13

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON NICHT ZUR SCHLACHTUNG
BESTIMMTEN GEHALTENEN HUFTIEREN, AUSGENOMMEN RINDER, SCHAFE,
ZIEGEN, SCHWEINE, EQUIDEN, CAMELIDAE UND CERVIDAE (MUSTER
„OTHER-UNGULATES-INTRA-X“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer	QR-Code
		I.2a Lokale Bezugsnummer	
		I.3 Zuständige oberste Behörde	
		I.4 Zuständige örtliche Behörde	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungsnummer. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code	
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnummer. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnummer. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnummer. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			
I.20 Zertifiziert als/für ☐ Weitere Haltung ☐ Schlachtung ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Zuchtmaterial ☐ Registrierter Equide ☐ Wanderzirkus / Dressurnummer ☐ Ausstellung ☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz ☐ Freisetzung in offenen Gewässern ☐ Versandzentrum ☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum ☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere			

☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges
I.21 ☐ Für die Durchführung durch ein Drittland Drittland _____ ISO-Ländercode _____ Ausgangsort _____ GKS-Code _____ Eingangsort _____ GKS-Code _____			
I.22 ☐ Für die Durchführung durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23 ☐ Für die Ausfuhr	
Mitgliedstaat _____	ISO-Ländercode _____	Drittland _____	ISO-Ländercode _____
Mitgliedstaat _____	ISO-Ländercode _____	Ausgangsort _____	GKS-Code _____
Mitgliedstaat _____	ISO-Ländercode _____		
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer		I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein	
I.26 Gesamtzahl der Packstücke		I.27 Gesamtmenge	
I.28 Gesamtnettogewicht/ Gesamtbruttogewicht (kg)		I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche	
I.30 Beschreibung der Sendung			
KN-Code	Art	Unterart/ Kategorie	Geschlecht
		Identifizierungssystem	Identifikationsnummer
		Alter	Menge
		Art	
Herkunftsregion	Kühlager	Identitätskennzeichen	Art der Verpackung
			Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung	Art der Ware	Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
	Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung	Herstellungsbetrieb	Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage/ Station/ des Betriebs/ Depots
			Test

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	II.1. Die Tiere ⁽¹⁾ der in Teil I bezeichneten Sendung sind gehaltene Huftiere, ausgenommen Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Equiden, Camelidae und Cervidae, und erfüllen folgende Anforderungen:		
	II.1.1. Sie sind gemäß Artikel 117 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates gekennzeichnet.		
	II.1.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung oder seit ihrer Geburt, falls sie jünger als 30 Tage sind,		
	II.1.2.1. wurden sie ununterbrochen im Herkunftsbetrieb gehalten;		
	II.1.2.2. sind sie nicht mit anderen gehaltenen Huftieren in Berührung gekommen, die einen niedrigeren Gesundheitsstatus aufwiesen oder Verbringungsbeschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen unterlagen;		
	II.1.2.3. sind sie nicht direkt oder indirekt mit gehaltenen Tieren in Berührung gekommen, die in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung aus einem Drittland oder Gebiet in die Union verbracht wurden.		
	II.1.3. Sie haben während der klinischen Untersuchung, die innerhalb von 24 Stunden vor dem Zeitpunkt des Abgangs der Sendung am (Datum im Format TT.MM.JJJJ) durchgeführt wurde, keine klinischen Anzeichen oder Symptome von für Huftiere der betroffenen Art(en) gelisteten Seuchen gezeigt.		
	II.2. Die in Teil I bezeichneten Tiere erfüllen nach amtlichen Angaben die folgenden tierseuchenrechtlichen Anforderungen:		
	II.2.1. ⁽²⁾ Entweder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen keine Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von für diese Arten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen gehaltenen Tieren einer gelisteten Art mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.] ⁽²⁾ Oder: [Sie kommen aus Betrieben oder Zonen, denen Verbringungsbeschränkungen für die zu verbringenden Tierarten aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽²⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] ⁽²⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
II.2.2. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 15 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung kein Milzbrand bei Huftieren gemeldet wurde.			
⁽²⁾ [II.2.3. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]			
⁽²⁾ [II.2.4. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i> -Komplex (<i>M. bovis</i> , <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) bei gehaltenen Tieren gelisteter Arten gemeldet wurde.]			
⁽²⁾ [II.2.5. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei gehaltenen Landtieren keine Infektion mit dem Tollwut-Virus gemeldet wurde.]			
⁽²⁾ [II.2.6. Sie kommen aus Betrieben, um die in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km in Bezug auf eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie Folgendes gilt: ⁽²⁾ Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) kein Fall gemeldet.]]			

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden in einer saisonal von Epizootischer Hämorrhagie freien Zone gemäß Anhang IX Teile 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission gehalten: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in die saisonal seuchenfreie Zone entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Angriffe durch Vektoren geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb, der die Anforderungen gemäß Anhang IX Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 erfüllt, vor Vektorangriffen geschützt gehalten: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und die Tiere wurden gegen eine Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie geimpft und sie befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum und erfüllen mindestens eine der folgenden Anforderungen: ⁽²⁾ <i>Entweder:</i> [Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und wurden einem PCR-Test unterzogen, der an mindestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] ⁽²⁾ <i>Und/Oder:</i> [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung wurde(n) bei gehaltenen Tieren der für diese Seuche gelisteten Art(en) ein Fall/Fälle gemeldet und die Tiere entsprechen spezifischen Risikominderungsmaßnahmen, die von der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats festgelegt wurden, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind.] ⁽²⁾ <i>Und:</i> [Die Anforderungen gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	(2) [II.2.7. Sie kommen aus Betrieben, in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: (2) Entweder: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung keine Surra gemeldet.]] (2) Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Abgang der Sendung wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.]] (2) Entweder: [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, in dem/der in den letzten 24 Monaten vor dem Datum des Abgangs der Sendung bei der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde, und sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) geimpft, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt.]] (2) Und/Oder: [II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und: (2) Entweder: [II.2.8.1. Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) im Einklang mit Artikel 40 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ist, während des folgenden Zeitraums: (2) Entweder: [II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]] (2) Und/Oder: [II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]] (2) Und/Oder: [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Datum der Verbringung der Tiere in den Mitgliedstaat oder die Zone desselben, der/die saisonal frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist, entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] (2) Und/Oder: [II.2.8.2. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums: (2) Entweder: [II.2.8.2.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.2.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.3. Sie wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in diesem Mitgliedstaat oder der Zone desselben gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.3.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.3.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.4. Sie wurden mit Positivbefund einem serologischen Test unterzogen, mit dem spezifische Antikörper gegen alle in dem Mitgliedstaat oder der Zone desselben in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung gemeldeten Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit nachgewiesen werden können. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.4.1. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.4.2. Der serologische Test wurde anhand von Proben durchgeführt, die mindestens 30 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, und die Tiere wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8. Sie stammen aus einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben, der/die weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt ist, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sind erfüllt. Und:
	(²) Entweder:	[II.2.8.1. Sie wurden während der Verbringung an den Bestimmungsort gegen Vektorangriffe geschützt und in einem vektorgeschützten Betrieb vor Vektorangriffen geschützt gehalten während des folgenden Zeitraums:
	(²) Entweder:	[II.2.8.1.1. mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung.]]
	(²) Und/Oder:	[II.2.8.1.2. mindestens 28 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 28 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.3. mindestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung, und sie wurden einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem Anfangsdatum des Zeitraums des Schutzes gegen Vektorangriffe entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2. Sie wurden in den letzten 60 Tagen vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Betrieb gehalten, der sich in einem Mitgliedstaat oder in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um diesen Betrieb befindet, wo während dieses Zeitraums eine Überwachung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 1 Abschnitte 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 erfolgte. Und: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.1. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit geimpft, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden, und befinden sich in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum. Und: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.1.1. Sie wurden früher als 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung geimpft.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.1.2. Sie wurden mit einem inaktivierten Impfstoff geimpft und einem PCR-Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 14 Tage nach dem in den Spezifikationen des Impfstoffs angegebenen Datum des Einsetzens der Immunität entnommen wurden, mit Negativbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.2. Die Tiere wurden gegen alle Serotypen 1-24 der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit immunisiert, die in den letzten 2 Jahren vor dem Datum des Abgangs der Sendung in einem Gebiet mit einem Radius von mindestens 150 km um den Ort, an dem die Tiere gehalten wurden, gemeldet wurden. Und: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.2.1. Die Tiere wurden einem serologischen Test unterzogen, der anhand von Proben, die mindestens 60 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, mit Positivbefund durchgeführt wurde.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.2.2. Die Tiere wurden einem serologischen Test, der mit Positivbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die mindestens 30 Tage vor dem Datum der Verbringung entnommen wurden, und einem PCR-Test, der mit Negativbefund anhand von Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage vor dem Datum des Abgangs der Sendung entnommen wurden, unterzogen.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8. Sie erfüllen nicht die Anforderungen von Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummern 1 bis 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats hat die Verbringung dieser Tiere in einen anderen Mitgliedstaat oder eine Zone desselben genehmigt: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.1. Diese(r) hat den Status „frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24)“, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.1.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.1.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2. Diese(r) verfügt über ein genehmigtes Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24), und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen gemäß den Bedingungen des Artikels 43 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 genehmigt sind, sowie gemäß: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.2.1. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.2. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.3. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der genannten Delegierten Verordnung, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.2.4. Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der genannten Delegierten Verordnung, und die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]] ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3. Diese(r) ist weder frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) noch von einem Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) abgedeckt, und der Bestimmungsmitgliedstaat hat die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis gesetzt, dass derartige Verbringungen genehmigt sind: ⁽²⁾ Entweder: [II.2.8.3.1. ohne jegliche Bedingungen, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3.2. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3.3. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3.4. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und ⁽²⁾ Und/Oder: [II.2.8.3.5. vorbehaltlich der Bedingungen gemäß Anhang V Teil II Kapitel 2 Abschnitt 1 Nummer 8 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, und
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

	die Anforderungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c oder gemäß Artikel 32 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 sowie die Anforderungen gemäß Artikel 33 der genannten Delegierten Verordnung sind erfüllt.]]]] II.3. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers kommen die Tiere aus Betrieben, in denen keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist. II.4. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die Sendung gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 befördert wird. II.5. Diese Veterinärbescheinigung ist ab Ausstellungsdatum 10 Tage lang gültig. Bei Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg kann die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung um die Dauer der Beförderung über Wasserwege / auf dem Seeweg verlängert werden. (2) (6) II.6. Seit dem Datum des Abgangs von ihren Herkunftsbetrieben und vor dem Datum des Eintreffens in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb hat keines der Tiere der Sendung mehr als zwei Auftriebe durchlaufen. Und: (2) Entweder: [Sie kommen aus ihren Herkunftsbetrieben.]] (2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat einen Auftrieb in einem zugelassenen Betrieb durchlaufen.]] (2) Oder: [Mindestens eines der Tiere der Sendung hat zwei Auftriebe in den zugelassenen Betrieben durchlaufen.]] Tierschutzbescheinigung Zum Zeitpunkt der Kontrolle waren die von dieser Veterinärbescheinigung erfassten Tiere für den geplanten Transport, beginnend am (Datum einfügen), transportfähig im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates. Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie einen Herkunftsbetrieb der Tiere der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie einen endgültigen Bestimmungsbetrieb der Sendung oder einen im Einklang mit den Artikeln 97 und 99 der Verordnung (EU) 2016/429 für Auftriebe zugelassenen Betrieb an. Feld I.17.: „Begleitdokumente“: Im Fall von Tieren, die aus einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Herkunftsmitgliedstaat versandt werden, kann/können die Bezugsnummer(n) des/der amtlichen Dokuments/Dokumente, auf dessen/deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Im Fall von Tieren, die von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb im Durchfuhrmitgliedstaat versandt werden, muss/müssen die Bezugsnummer(n) der Bescheinigung(en), auf deren Grundlage die Veterinärbescheinigung für diese Sendung in diesem für Auftriebe zugelassenen Betrieb ausgestellt wurde, angegeben werden. Feld I.30.: „Identifikationsnummer“: Geben Sie für jedes Tier die Identifikationsnummer an. Teil II:
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OTHER-UNGULATES-INTRA-X

(1)	Die Sendung kann ein Tier oder mehrere Tiere umfassen.		
(2)	Nichtzutreffendes streichen.		
(3)	Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an.		
(4)	Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind.		
(5)	Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 126 Absatz 1 Buchstabe b Ziffern ii und iii der Verordnung (EU) 2016/429 an.		
(6)	Für den Fall, dass die Sendung von einem für Auftriebe zugelassenen Betrieb versandt wurde.		
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin			
Name (in Großbuchstaben)		Qualifikation und Amtsbezeichnung	
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit		Code der lokalen Kontrolleinheit	
Datum			
Stempel		Unterschrift	

“

6. Kapitel 30 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 30

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER BESAMUNGSSTATION, VON
DER DER SAMEN GEWONNEN WURDE, VERSANDTEN SENDUNGEN VON SAMEN
VON SCHAFEN UND ZIEGEN, DER NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄß DER
VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES
RATES UND DER DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER
KOMMISSION GEWONNEN, VERARBEITET UND GELAGERT WURDE (MUSTER
„OV/CAP-SEM-A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA	
Teil I: Beschreibung der Sendung	L1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	L2 IMSO C-Bezugsnummer	Q R-Code
		L2a Lokale Bezugsnummer	
		L3 Zuständige oberste Behörde	
		L4 Zuständige örtliche Behörde	
	L5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	L6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftriebe durchführt Name Registrierungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	L7 Herkunftsland ISO-Ländercode	L9 Bestimmungsland ISO-Ländercode	
	L8 Herkunftsregion Code	L10 Bestimmungsregion Code	
	L11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	L12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	L13 Verladeort	L14 Datum und Uhrzeit des Abtransports	
	L15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	L16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	
	L17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
L18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
L19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer Transportbehälter-/ Container-Nr. Plombennummer			
L20 Zertifiziert als/für ☐ Weitere Haltung ☐ Schlachtung ☐ Geschlossener Betrieb ☐ Zuchtmaterial			

☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges
I.21 ☐ Für die Durchführung durch ein Drittland Drittland _____ ISO-Ländercode _____ Ausgangsort _____ GKS-Code _____ Eingangsort _____ GKS-Code _____			
I.22 ☐ Für die Durchführung durch (einen) Mitgliedstaat(en)		I.23 ☐ Für die Ausfuhr	
Mitgliedstaat _____	ISO-Ländercode _____	Drittland _____	ISO-Ländercode _____
Mitgliedstaat _____	ISO-Ländercode _____	Ausgangsort _____	GKS-Code _____
Mitgliedstaat _____	ISO-Ländercode _____		
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer _____		I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein	
I.26 Gesamtzahl der Packstücke _____		I.27 Gesamtmenge _____	
I.28 Gesamtnettogewicht/ Gesamtbruttogewicht (kg) _____		I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche _____	
I.30 Beschreibung der Sendung			
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht
			Identifizierungssystem
			Identifikationsnummer
			Alter
			Menge
			Art
Herkunftsregion	Kühlager		Identitätskennzeichen
			Art der Verpackung
			Nettogewicht
Schlachtbetrieb	Art der Behandlung		Art der Ware
			Anzahl Packstücke
			Chargen-Nr.
	Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb
			Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots
			Test

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	(1) Entweder: [II.1. Für den in Teil I bezeichneten Samen von [Schafen] ⁽¹⁾ [Ziegen] ⁽¹⁾ gilt Folgendes:		
	II.1.1. Er wurde von der Besamungsstation ⁽²⁾ gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die zugelassen ist und von der zuständigen Behörde in einem Register geführt wird.		
	II.1.2. Er wurde von der Besamungsstation gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung erfüllt, die in Anhang I Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission niedergelegt sind.		
	(1) Entweder: [II.1.3. Er wurde von der Besamungsstation oder einer Zone versandt, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diesen Samen, weil dieser vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurde, und er ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]]		
	(1) Oder: [II.1.3. Er wurde von einer Besamungsstation oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: (1) [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt ⁽⁴⁾],]] (1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
	(1) Oder: [II.1. Der in Teil I bezeichnete Samen von [Schafen] ⁽¹⁾ [Ziegen] ⁽¹⁾ wurde gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt von:		
	(1) Entweder: [II.1.1. einem Betrieb oder einer Zone, dem/der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, und er ist während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderem Samen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]		
	(1) Oder: [II.1.1. einem Betrieb oder einer Zone, dem/der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von ⁽³⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: (1) [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt, ⁽⁴⁾]] (1) [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽⁵⁾ .]]		
	II.1.2. einem Betrieb, in dem die Spendertiere gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gehalten werden.		
	II.1.2.1. Der Unternehmer hat die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zur Annahme der Sendung eingeholt.		
	II.1.2.2. Die Spendertiere wurden vor dem Datum der Samengewinnung durch eine(n) Tierarzt/Tierärztin klinisch untersucht.		
	II.1.2.3. Der Unternehmer führt im Betrieb Aufzeichnungen, die mindestens die Angaben gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 enthalten.]		
	II.2. Der in Teil I bezeichnete Samen ist für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurde von Spendertieren gewonnen, die folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.2.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht.		
	II.2.2. Sie kommen vor dem Datum des Beginns der in Nummer II.2.6. genannten Quarantäne aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unteramtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen:		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

	II.2.2.1. die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, und in denen mindestens 3 Monate keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde, und: ⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [Die Spendertiere wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.] ⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [Die Spendertiere wurden in den 12 Monaten vor dem Datum der Gewinnung des Samens, jedoch nicht in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens, gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, wobei 5 % der jeweils von dem Spendertier zu einem beliebigen Zeitpunkt gewonnenen Samenmenge (mindestens fünf Pailletten) mit Negativbefund einem Virusisolationstest auf Maul- und Klauenseuche unterzogen wurden.] II.2.2.2. die frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> sind, und die Spendertiere wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten. ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ [II.2.2.3. in denen in den letzten 42 Tagen keine Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurde.] ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ [II.2.2.3. in denen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mindestens 12 Monate Überwachungsmaßnahmen auf die Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) für die in den Betrieben gehaltenen Ziegen durchgeführt wurden und, falls während dieses Zeitraums bei in den Betrieben gehaltenen Ziegen Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der genannten Delegierten Verordnung ergriffen wurden.] II.2.2.4. in denen in den letzten 30 Tagen keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: ⁽¹⁾ <i>Entweder</i>: [In den Betrieben wurde in den letzten 2 Jahren keine Surra gemeldet.] ⁽¹⁾ <i>Oder</i>: [In den letzten 2 Jahren wurde(n) in den Betrieben ein Fall/Fälle von Surra gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, und die in den Betrieben verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus den Betrieben entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ [II.2.2.5. in denen in den letzten 12 Monaten keine Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) gemeldet wurde.] ⁽¹⁾ ⁽¹¹⁾ [II.2.2.6. in denen sie in den letzten 60 Tagen vor ihrem Aufenthalt in der in Nummer II.2.6. bezeichneten Quarantäneeinrichtung mit Negativbefund einem serologischen Test auf Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) oder einem anderen Test auf Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>) mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen wurden.] II.2.3. Sie zeigten am Tag ihrer Einstellung in eine Besamungsstation und am Datum der Gewinnung des Samens weder Symptome noch klinische Anzeichen einer übertragbaren Tierseuche. II.2.4. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet. II.2.5. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten Samengewinnung und während des Gewinnungszeitraums:
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

	II.2.5.1. in Betrieben gehalten, die in einer Zone lagen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen, der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche unterlag; II.2.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>, Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>), Tollwut, Milzbrand, Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>), Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>); II.2.5.3. weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.2.5.2. nicht erfüllen; II.2.5.4. nicht im Natursprung eingesetzt. II.2.6. Sie haben eine Quarantäne von wenigstens 28 Tagen in einer Quarantäneeinrichtung durchlaufen, in der sich ausschließlich andere Klauentiere mit mindestens demselben Gesundheitsstatus befanden, und die am Tag der Einstellung der Spendertiere in die Besamungsstation folgenden Bedingungen genügte: II.2.6.1. Sie lag in einer Zone, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterlag, oder für sie galten gegebenenfalls Ausnahmen gemäß Nummer II.1.1. II.2.6.2. Mindestens 30 Tage wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet. II.2.6.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Quarantäneeinrichtung, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. II.2.6.4. Mindestens 3 Monate vor dem Datum der Einstellung der Spendertiere in die Besamungsstation wurde in der Einrichtung kein Ausbruch der Maul- und Klauenseuche verzeichnet. II.2.7. Sie wurden in der Besamungsstation gehalten, die folgenden Bedingungen genügte: II.2.7.1. Sie lag in einer Zone, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund von Seuchen nach Nummer II.2.5.1. unterlag, oder für sie galten gegebenenfalls Ausnahmen gemäß Nummer II.1.1. II.2.7.2. Mindestens 30 Tage vor dem Datum der Gewinnung des Samens wurde keine der Seuchen nach Nummer II.2.5.2. gemeldet, und (1)(9) Entweder: [mindestens 30 Tage nach dem Datum der Gewinnung.] (1)(10) Oder: [bis zum Datum des Abgangs der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat.] II.2.7.3. Sie lag in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um die Besamungsstation, in dem mindestens 30 Tage keine Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde. Und: (1)(9) Entweder: [Sie war mindestens 3 Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens und 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung frei von Maul- und Klauenseuche.] (1)(10) Oder: [Sie war mindestens 3 Monate vor dem Datum der Gewinnung des Samens und bis zum Datum des Versands der Sendung von Samen in einen anderen Mitgliedstaat frei von Maul- und Klauenseuche, und die Spendertiere wurden während eines
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

	ununterbrochenen Zeitraums von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung des Samens in der Besamungsstation gehalten.]
II.2.8.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):
(¹) Entweder:	[II.2.8.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) war und in dem/der in den letzten 24 Monaten in der Zieltierpopulation keine Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) bestätigt wurde.]
(¹) Oder:	[II.2.8.2. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]
(¹) Oder:	[II.2.8.3. Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Herkunftsorts der Sendung von Samen die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung eingeholt hat.]
(¹) Und/Oder:	[II.2.8.4. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
(¹) Und/Oder:	[II.2.8.5. Sie wurden zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]
(¹) Und/Oder:	[II.2.8.6. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]
II.2.9.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV):
(¹) Entweder:	[II.2.9.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Gewinnung des Samens sowie während der Gewinnung in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der mindestens in den letzten 2 Jahren in einem Radius von 150 km um den Betrieb keine EHDV gemeldet wurde.]
(¹) Oder:	[II.2.9.2. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in der saisonal seuchenfreien Zeit in einer saisonal seuchenfreien Zone gehalten.]
(¹) Und/Oder:	[II.2.9.3. Sie wurden mindestens 60 Tage vor sowie während der Samengewinnung in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
(¹) Oder:	[II.2.9.4. Sie wurden in einem Mitgliedstaat gehalten, in dem laut amtlicher Feststellung folgende EHDV-Serotypen vorkommen:, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:
(¹) Entweder:	[II.2.9.4.1. Sie wurden mindestens alle 60 Tage während des gesamten Gewinnungszeitraums und zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der abschließenden Samengewinnung mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV unterzogen.]

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

	(1) Und/Oder:	[II.2.9.4.2. Sie wurden mit Negativbefund einem Erregernachweistest auf EHDV anhand von Blutproben unterzogen, die zu Beginn und zum Abschluss der Samengewinnung sowie mindestens alle 7 Tage (Virusisolationstest) oder mindestens alle 28 Tage (PCR-Test) während der Samengewinnung genommen wurden.]]
(1)(8)	[II.2.10.	Sie wurden anhand von Proben, die innerhalb von 30 Tagen vor dem Datum des Beginns der Quarantäne nach Nummer II.2.6. entnommen wurden, jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:
	II.2.10.1.	in Bezug auf die Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> : einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
(1)(11)	[II.2.10.2.	in Bezug auf die Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]
	II.2.11.	Sie wurden anhand von Proben, die mindestens 21 Tage nach dem Datum des Beginns der Quarantäne nach Nummer II.2.6. entnommen wurden, jeweils mit Negativbefund folgenden Tests unterzogen, die gemäß Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erforderlich sind:
	II.2.11.1.	in Bezug auf die Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> : einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
(1)(11)	[II.2.11.2.	in Bezug auf die Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]
	II.2.12.	Sie wurden mindestens einmal jährlich in der Besamungsstation folgenden verpflichtenden Routinetests im Einklang mit Anhang II Teil 3 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 unterzogen:
	II.2.12.1.	in Bezug auf die Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> : einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
(1)(11)	[II.2.12.2.	in Bezug auf die Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität;]]
(1)(12)	[II.2.13.	Sie wurden den folgenden Tests unterzogen, die anhand von innerhalb von 30 Tagen vor der Gewinnung des Samens entnommenen Proben mit Negativbefund durchgeführt wurden:
	II.2.13.1.	in Bezug auf die Infektion mit <i>Brucella abortus</i> , <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> : einem serologischen Test gemäß Anhang I Teil 1 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688;
(1)(11)	[II.2.13.2.	in Bezug auf die Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>): einem serologischen oder anderen Test mit nachweislich vergleichbarer Empfindlichkeit und Spezifität.]]
II.3.	Der in Teil I bezeichnete Samen erfüllt folgende Anforderungen:	
(1)(8)	[II.3.1.	Er wurde im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III Teil 1 Nummern 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.]
	II.3.2.	Er ist in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben.
	II.3.3.	Er wird in einem Behälter transportiert, der folgenden Bedingungen genügt:
	II.3.3.1.	Er wurde vor dem Datum seines Versands von der Besamungsstation unter der Verantwortung eines/einer Stationstierarztes/Stationstierärztin bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer.

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

	II.3.3.2.	Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter.
	(1)(9) II.3.3.3.	Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.]
(1) Entweder:	II.3.4.	Er wurde von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Betrieb(e) mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte.]]
(1) Oder:	II.3.4.	Er wurde von Tieren gewonnen, die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte(n), ausgenommen während des Zeitraums, in dem sie in einer Besamungsstation gehalten wurden, die während dieses Zeitraums die Bedingungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstabe c Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte.]]
(1) Oder:	II.3.4.	Er wurde Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten wurden, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.]]
(1) Oder:	II.3.4.	Er wurde Schafen des Prionprotein-Genotyps ARR/ARR entnommen.]]
(1)(15) Oder:	II.3.4.	Er wurde Ziegen entnommen, die mindestens eines der Allele K222, D146 oder S146 aufweisen.]]
(1)(13) II.4.	Wenn dem in Teil I bezeichneten Samen ein Antibiotikum oder eine Antibiotika-Mischung zugesetzt wurde:	
	II.4.1.	Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung wurde dem Samen nach der letzten Verdünnung zugegeben oder ist in den verwendeten Samenverdünnern enthalten: (14).
	II.4.2.	Der verdünnte Samen wurde unmittelbar nach der Antibiotikumzugabe und vor einem möglichen Einfrieren bei einer Temperatur von mindestens 5 °C für mindestens 45 Minuten oder bei einer Zeit-Temperatur-Regelung mit nachweislich gleichwertiger bakterizider Aktivität aufbewahrt.]
Erläuterungen:		
Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein.		
Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen.		
Teil I:		
Feld I.11.:	„Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer, Namen und Anschrift der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebs nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer und Anschrift des Versandbetriebs der Sendung von Samen an.	
Feld I.12.:	„Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift sowie die individuelle Registrierungs- oder	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

Feld I.19.: Feld I.26.: Feld I.30.:	Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Sendung von Samen an. Geben Sie die Plombennummer an. Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. „Art“: Geben Sie „<i>Ovis aries</i>“ oder „<i>Capra hircus</i>“ an. „Art“: Geben Sie „Samen“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen der Samen der Sendung enthalten ist. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung des Samens der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Besamungsstation oder, im Fall eines Betriebs nach Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686, die individuelle Registrierungsnummer des Betriebs an, von dem der Samen der Sendung gewonnen wurde. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. „Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: Nummer II.2.8.5. oder Nummer II.2.8.6. oder beide, und für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: Nummer II.2.9.4.1. oder Nummer II.2.9.4.2. oder beide, falls zutreffend. Teil II: (1) Nichtzutreffendes streichen. (2) Nur Besamungsstationen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (3) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (4) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (5) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (6) Für Schafe. (7) Für Ziegen. (8) Für Samen, der in einer Besamungsstation gewonnen wurde. (9) Für gefrorenen Samen. (10) Für frischen und gekühlten Samen. (11) Für Schafe und solche Ziegen, die zusammen mit Schafen gehalten werden. (12) Für Samen, der in einem Betrieb gewonnen wurde, in dem Spendertiere gemäß Artikel 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gehalten werden. (13) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n). (14) Geben Sie die Bezeichnung(en) des/der Antibiotikums/Antibiotika und seine/ihre Konzentration oder die Handelsbezeichnung des antibiotikumhaltigen Samenverdünners an. (15) Seit dem 14. April 2024 geltende Alternative.				
Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin <table border="0"> <tr> <td>Name (in Großbuchstaben)</td> <td>Qualifikation und Amtsbezeichnung</td> </tr> <tr> <td>Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit</td> <td>Code der lokalen Kontrolleinheit</td> </tr> </table>		Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung	Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit
Name (in Großbuchstaben)	Qualifikation und Amtsbezeichnung				
Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit	Code der lokalen Kontrolleinheit				

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-SEM-A-INTRA

Datum

Stempel

Unterschrift

“

7. Kapitel 33 erhält folgende Fassung:

„Kapitel 33

**MUSTER DER VETERINÄRBESCHEINIGUNG FÜR DIE VERBRINGUNG
ZWISCHEN MITGLIEDSTAATEN VON VON DER EMBRYO-ENTNAHME-EINHEIT
ODER EMBRYO-ERZEUGUNGSEINHEIT, VON DER DIE EIZELLEN ODER
EMBRYONEN GEWONNEN ODER ERZEUGT WURDEN, VERSANDTEN
SENDUNGEN VON EIZELLEN UND EMBRYONEN VON SCHAFEN UND ZIEGEN,
DIE NACH DEM 20. APRIL 2021 GEMÄß DER VERORDNUNG (EU) 2016/429 DES
EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES UND DER DELEGierten
VERORDNUNG (EU) 2020/686 DER KOMMISSION GEWONNEN ODER ERZEUGT,
VERARBEITET UND GELAGERT WURDEN (MUSTER „OV/CAP-OOCYTES-EMB-
A-INTRA“)**

EUROPÄISCHE UNION		INTRA		
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1 Versender Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2 IMSOC-Bezugsnummer I.2a Lokale Bezugsnummer I.3 Zuständige oberste Behörde I.4 Zuständige örtliche Behörde	QR-Code	
	I.5 Empfänger Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6 Unternehmer, der unabhängig von einem Betrieb Auftritte durchführt Name Registrierungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.7 Herkunftsland ISO-Ländercode	I.9 Bestimmungsland ISO-Ländercode		
	I.8 Herkunftsregion Code	I.10 Bestimmungsregion Code		
	I.11 Versandort Name Registrierungs-/Zulassungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12 Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
	I.13 Verladeort	I.14 Datum und Uhrzeit des Abtransports		
	I.15 Transportmittel ☐ Schiff ☐ Flugzeug ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen ☐ Sonstiges Dokument	I.16 Transportunternehmen Name Registrierungs-/Zulassungs-nr. Anschrift Land ISO-Ländercode		
		I.17 Begleitdokumente Art Code Land ISO-Ländercode Bezugsnummer des Handelspapiers		
	I.18 Beförderungsbedingungen ☐ Umgebungstemperatur ☐ Gekühlt ☐ Gefroren			
	I.19 Transportbehälter-/Containernummer / Plombennummer			

Transportbehälter-/ Container-Nr.				Plombennummer			
I.20 Zertifiziert als/für							
☐ Weitere Haltung	☐ Schlachtung	☐ Geschlossener Betrieb	☐ Zuchtmaterial				
☐ Registrierter Equide	☐ Wanderzirkus / Dressurnummer	☐ Ausstellung	☐ Grenznahe(r) Veranstaltung oder Einsatz				
☐ Freisetzung in offenen Gewässern	☐ Versandzentrum	☐ Umsetzgebiet /Reinigungszentrum	☐ Aquakulturbetrieb für Ziertiere				
☐ Weiterverarbeitung	☐ Organische Düngemittel und Bodenverbesserungsmittel	☐ Technische Verwendung	☐ Quarantänebetrieb oder ähnlicher Betrieb				
☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr	☐ Bestäubung	☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere	☐ Sonstiges				
I.21 ☐ Für die Durchfuhr durch ein Drittland							
Drittland		ISO-Ländercode					
Ausgangsort		GKS-Code					
Eingangsort		GKS-Code					
I.22 ☐ Für die Durchfuhr durch (einen) Mitgliedstaat(en)				I.23 ☐ Für die Ausfuhr			
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Drittland		ISO-Ländercode	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode		Ausgangsort		GKS-Code	
Mitgliedstaat		ISO-Ländercode					
I.24 Geschätzte Beförderungsdauer				I.25 Fahrtenbuch ☐ Ja ☐ Nein			
I.26 Gesamtzahl der Packstücke				I.27 Gesamtmenge			
I.28 Gesamtnettogewicht/ Gesamtbruttogewicht (kg)				I.29 Für die Sendung voraussichtlich erforderliche Gesamtfläche			
I.30 Beschreibung der Sendung							
KN-Code	Art	Unterart / Kategorie	Geschlecht	Identifizierungssystem	Identifikationsnummer	Alter	Menge Art
Herkunftsregion		Kühlager		Identitätskennzeichen		Art der Verpackung	
Schlachtbetrieb		Art der Behandlung		Art der Ware		Anzahl Packstücke	
		Datum der Sammlung/ Gewinnung/ Erzeugung		Herstellungsbetrieb		Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs/ Depots	
						Test	

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b. IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:		
	⁽¹⁾[II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] ⁽¹⁾[in vivo gewonnenen Embryonen] ⁽¹⁾ von [Schafen] ⁽¹⁾ [Ziegen] ⁽¹⁾ wurden von der Embryo-Entnahmeeinheit ⁽²⁾ gewonnen, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt: II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt. II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teil 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission.] ⁽¹⁾[II.1. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] ⁽¹⁾[in vitro erzeugten Embryonen] ⁽¹⁾ [mikromanipulierten Embryonen] ⁽¹⁾ von [Schafen] ⁽¹⁾ [Ziegen] ⁽¹⁾ wurden von der Embryo-Erzeugungseinheit ⁽²⁾ gewonnen oder erzeugt, verarbeitet und gelagert sowie versandt, die folgende Anforderungen erfüllt: II.1.1. Sie ist zugelassen und wird von der zuständigen Behörde in einem Register geführt. II.1.2. Sie erfüllt die Anforderungen in Bezug auf Zuständigkeiten, operative Verfahren, Einrichtungen und Ausrüstung gemäß Anhang I Teile 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.] II.2. Die Sendung besteht aus [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ von [Schafen] ⁽¹⁾ [Ziegen] ⁽¹⁾, die in Bezug auf klassische Scrapie folgende Bedingungen erfüllen: ⁽¹⁾Entweder: [Sie wurden von Tieren gewonnen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates als Betrieb(e) mit vernachlässigbarem oder kontrolliertem Risiko klassischer Scrapie anerkannt wurde(n).] ⁽¹⁾Oder: [Sie wurden von Tieren gewonnen, die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten wurden, der/die in den letzten 3 Jahren vor der Gewinnung die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllte(n).] ⁽¹⁾Oder: [Sie wurden Tieren entnommen, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten wurden, der/die in Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.3 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 mit dem Status eines vernachlässigbaren Risikos klassischer Scrapie aufgeführt ist.] ⁽¹⁾Oder: [Sie wurden Schafen mit mindestens einem ARR-Allel entnommen.] ⁽¹⁾⁽¹⁵⁾Oder: [Sie wurden Ziegen mit mindestens einem der Allele K222, D146 oder S146 entnommen.] II.3. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ sind für die künstliche Fortpflanzung bestimmt und wurden Spendertieren entnommen, die folgende Anforderungen erfüllen: II.3.1. Sie wurden in der Union geboren und lebten seit ihrer Geburt dort, oder sie wurden gemäß den Anforderungen an den Eingang in die Union in die Union verbracht. II.3.2. Sie kommen aus Betrieben in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben bzw. aus Betrieben, die in einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone desselben unter amtlicher Kontrolle durch die zuständige Behörde stehen, II.3.2.1. die frei von einer Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i> sind, und sie wurden zuvor zu keinem Zeitpunkt in einem Betrieb mit niedrigerem Gesundheitsstatus gehalten. ⁽¹⁾⁽⁶⁾ [II.3.2.2. in denen in den letzten 42 Tagen vor dem Datum der [Gewinnung] ⁽¹⁾ [Erzeugung] ⁽¹⁾ der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ keine Infektion mit dem		

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	<i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurde.] (1)(7) II.3.2.2. in denen gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 der Kommission mindestens 12 Monate vor dem Datum der [Gewinnung] ⁽¹⁾ [Erzeugung] ⁽¹⁾ der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ Überwachungsmaßnahmen auf die Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) für die in dem Betrieb gehaltenen Ziegen durchgeführt wurden und, falls während dieses Zeitraums bei in den Betrieben gehaltenen Ziegen Infektionen mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>) gemeldet wurden, Maßnahmen gemäß Anhang II Teil 1 Nummer 3 der genannten Delegierten Verordnung ergriffen wurden.] II.3.2.3. in denen in den letzten 30 Tagen vor dem Datum der [Gewinnung] ⁽¹⁾ [Erzeugung] ⁽¹⁾ der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ keine Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>) gemeldet wurde. Und: (1) Entweder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] ⁽¹⁾ [Erzeugung] ⁽¹⁾ der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ wurde keine Surra in den Betrieben gemeldet.] (1) Oder: [In den letzten 2 Jahren vor dem Datum der [Gewinnung] ⁽¹⁾ [Erzeugung] ⁽¹⁾ der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ wurde(n) ein Fall/Fälle von Surra in den Betrieben gemeldet, und nach dem Datum des letzten Ausbruchs unterlagen die betroffenen Betriebe Verbringungsbeschränkungen bis zu dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, und die in dem Betrieb verbleibenden Tiere wurden mittels einer der in Anhang I Teil 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/688 vorgesehenen Diagnosemethoden anhand von Proben, die mindestens 6 Monate nach dem Datum, an dem die infizierten Tiere aus dem Betrieb entfernt wurden, entnommen wurden, mit Negativbefund einem Test auf Surra unterzogen.] II.3.3. Sie wurden von dem/der verantwortlichen Tierarzt/Tierärztin der Einheit oder einem Mitglied der Einheit untersucht und zeigten am Datum der [Gewinnung] ⁽¹⁾ [Erzeugung] ⁽¹⁾ der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ weder Symptome noch klinische Anzeichen übertragbarer Tierseuchen. II.3.4. Sie sind gemäß Artikel 45 Absätze 2 oder 4 oder gemäß Artikel 46 Absätze 1 oder 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 der Kommission einzeln gekennzeichnet. II.3.5. Sie wurden mindestens 30 Tage vor dem Datum der ersten [Gewinnung] ⁽¹⁾ [Erzeugung] ⁽¹⁾ der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ und während des Gewinnungszeitraums: II.3.5.1. in Betrieben gehalten, die in einer Zone lagen, die keinen Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Maul- und Klauenseuche, einer Infektion mit dem Rinderpest-Virus, einer Infektion mit dem Rifttal-Fieber-Virus, einer Infektion mit dem Virus der Pest der kleinen Wiederkäuer, der Pockenseuche der Schafe und Ziegen, der Lungenseuche der Ziegen oder einer neu auftretenden, für Schafe und Ziegen relevanten Seuche unterlag; II.3.5.2. in einem einzigen Betrieb gehalten, in dem folgende Seuchen nicht gemeldet wurden: Infektion mit <i>Brucella abortus</i>, <i>B. melitensis</i> und <i>B. suis</i>, Infektion mit dem <i>Mycobacterium-tuberculosis</i>-Komplex (<i>M. bovis</i>, <i>M. caprae</i> und <i>M. tuberculosis</i>), Tollwut, Milzbrand, Surra (<i>Trypanosoma evansi</i>), Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie, Infektion mit dem Virus der
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

		Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) sowie im Fall von Schafen und solchen Ziegen, die gemeinsam mit Schafen gehalten werden, Infektiöse Epididymitis (<i>Brucella ovis</i>);
	II.3.5.3.	weder in Berührung mit Tieren aus Betrieben gebracht, die in einer Zone liegen, die Verbringungsbeschränkungen aufgrund des Auftretens von Seuchen nach Nummer II.3.5.1. unterliegt, noch in Berührung mit Tieren aus Betrieben, die die Bedingungen nach Nummer II.3.5.2. nicht erfüllen;
	II.3.5.4.	nicht im Natursprung eingesetzt.
	II.3.6.	Sie genügen hinsichtlich der Maul- und Klauenseuche folgenden Bedingungen:
	II.3.6.1.	Sie kommen aus Betrieben,
	II.3.6.1.1.	die in einem Gebiet mit einem Radius von 10 km um den Betrieb liegen, in dem mindestens 30 Tage unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde,
	II.3.6.1.2.	in denen mindestens 3 Monate unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ kein Auftreten der Maul- und Klauenseuche gemeldet wurde.
	⁽¹⁾ Entweder:	[II.3.6.2. Sie wurden nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft.]
	⁽¹⁾⁽⁵⁾ Oder:[II.3.6.2.	Sie wurden 12 Monate vor dem Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Embryonen gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft. Und:
	II.3.6.2.1.	Sie sind innerhalb von mindestens 30 Tagen unmittelbar vor dem Datum der Gewinnung der Embryonen nicht gegen die Maul- und Klauenseuche geimpft worden.
	II.3.6.2.2.	Der zur Befruchtung verwendete Samen wurde von einem männlichen Spendertier gewonnen, das die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 erfüllt, oder der Samen erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang II Teil 5 Kapitel I Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686.
	II.3.6.2.3.	Die Embryonen wurden vor dem Datum des Einfrierens gemäß den Empfehlungen des IETS-Handbuchs ⁽⁶⁾ mittels Trypsin-Behandlung gewaschen.
	II.3.6.2.4.	Die Embryonen wurden mindestens 30 Tage ab dem Datum der Gewinnung tiefgefroren gelagert, und die Spendertiere haben in diesem Zeitraum keine klinischen Anzeichen der Maul- und Klauenseuche gezeigt.]
	II.3.7.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24):
	⁽¹⁾ Entweder:	[II.3.7.1. Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ sowie während des Gewinnungszeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, der/die frei von einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) ist und in dem/der in den letzten 24 Monaten kein Fall einer Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) in der Zieltierpopulation bestätigt wurde.]
	⁽¹⁾ Oder:	[II.3.7.2. Sie wurden in einer saisonalseuchenfreien Zone in der saisonalseuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

		[Embryonen] ⁽¹⁾ sowie während des Gewinnungszeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben mit einem genehmigten Tilgungsprogramm für die Infektion mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) gehalten.]
⁽¹⁾ Oder:	[II.3.7.3.	Sie wurden in einer saisonal seuchenfreien Zone in der saisonal seuchenfreien Zeit mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ sowie während des Gewinnungszeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der die zuständige Behörde des Herkunftsorts der Sendung von [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ die vorherige schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde des Bestimmungsmitgliedstaates zu den Bedingungen für die Einrichtung dieser saisonal seuchenfreien Zone sowie zur Annahme der Sendung von [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ eingeholt hat.]
⁽¹⁾ Und/Oder:	[II.3.7.4.	Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ sowie während des Gewinnungszeitraums in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
⁽¹⁾ Und/Oder:	[II.3.7.5.	Sie wurden zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum jeder einzelnen Gewinnung von [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen das Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) unterzogen.]
⁽¹⁾ Und/Oder:	[II.3.7.6.	Sie wurden mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf die Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ genommen wurde.]
	II.3.8.	Sie genügen mindestens einer der folgenden Bedingungen hinsichtlich der Infektion mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie (EHDV):
⁽¹⁾ Entweder:	[II.3.8.1.	Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ sowie während des Gewinnungszeitraums in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der mindestens 2 Jahre in einem Radius von 150 km um den Betrieb keine EHDV gemeldet wurde.]
⁽¹⁾ Oder:	[II.3.8.2.	Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ und während des Gewinnungszeitraums in der saisonal seuchenfreien Zeit in einer saisonal seuchenfreien Zone gehalten.]
⁽¹⁾ Und/Oder:	[II.3.8.3.	Sie wurden mindestens 60 Tage vor dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ sowie während des Gewinnungszeitraums in einem vektorgeschützten Betrieb gehalten.]
⁽¹⁾ Oder:	[II.3.8.4.	Sie wurden in einem Mitgliedstaat oder einer Zone desselben gehalten, in dem/der laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der EHDV vorkommen:, und die Tiere wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem amtlichen Labor unterzogen:
	⁽¹⁾ Entweder:	[II.3.8.4.1. zwischen dem 28. und dem 60. Tag ab dem Datum der Gewinnung der [Eizellen] ⁽¹⁾ [Embryonen] ⁽¹⁾ mit Negativbefund einem serologischen Test zum Nachweis von Antikörpern gegen EHDV.]

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	⁽¹⁾ Und/Oder: [II.3.8.4.2. einem Erreger-Identifizierungstest auf EHDV mit Negativbefund anhand einer Blutprobe, die am Tag der Entnahme der [Eizellen] ⁽¹⁾[Embryonen] ⁽¹⁾genommen wurde.]] II.4. Für die in Teil I bezeichneten [Eizellen] ⁽¹⁾[Embryonen] ⁽¹⁾ gilt Folgendes: II.4.1. Sie wurden im Einklang mit den Tiergesundheitsanforderungen gemäß Anhang III [Teil 2] ⁽¹⁾[Teil 3] ⁽¹⁾[Teil 4] ⁽¹⁾[Teil 5] ⁽¹⁾ und Teil 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert. II.4.2. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, auf denen die Kennzeichnung im Einklang mit den Anforderungen gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 angebracht ist, und diese Kennzeichnung ist in Feld I.30. angegeben. II.4.3. Sie werden in einem Transportbehälter/Container transportiert, der folgenden Bedingungen genügt: II.4.3.1. Er wurde vor dem Datum des Versands von der Embryo-Entnahmeeinheit bzw. Embryo-Erzeugungseinheit unter der Verantwortung des/der verantwortlichen Tierarztes/Tierärztin der Einheit bzw. eines/einer amtlichen Tierarztes/Tierärztin verplombt und nummeriert, und die Plombe trägt die in Feld I.19. angegebene Nummer. II.4.3.2. Er wurde vor Gebrauch gereinigt und entweder desinfiziert oder sterilisiert oder es handelt sich um einen Einwegbehälter. ⁽¹⁾(7) [II.4.3.3. Er wurde mit einem kryogenen Stoff gefüllt, der nicht zuvor bei anderen Erzeugnissen verwendet wurde.] ⁽¹⁾(8) [II.4.4. Sie sind in Pailletten oder anderen Verpackungen verpackt, die sicher und hermetisch verschlossen sind. II.4.5. Sie werden in einem Behälter transportiert, in dem die unterschiedlichen Arten durch abgetrennte Räume, oder indem sie in sekundäre Schutzbeutel gegeben werden, voneinander getrennt werden.] ⁽¹⁾(9) [II.5. Die in Teil I bezeichneten [<i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen] ⁽¹⁾[<i>in vitro</i> erzeugten Embryonen] ⁽¹⁾ [mikromanipulierten Embryonen] ⁽¹⁾ wurden durch künstliche Besamung unter Verwendung von Samen erzeugt, der von einer Besamungsstation, einem Zuchtmaterial-Verarbeitungsbetrieb oder einem Zuchtmaterialdepot kommt, die/der/das für die Gewinnung, Verarbeitung und/oder Lagerung von Samen von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats oder von der zuständigen Behörde eines Drittlands oder Gebiets oder einer Zone desselben, der/die in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission gelistet ist, zugelassen wurde, und sie wurden im Einklang mit den Anforderungen von Anhang II Teil 3 Kapitel I, Anhang II Teil 5 Kapitel II und III sowie Anhang III Teil 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 gewonnen, verarbeitet und gelagert.] ⁽¹⁾(10) [II.6. Das folgende Antibiotikum oder die folgende Antibiotika-Mischung ⁽¹¹⁾ wurde den Medien zur Gewinnung, Verarbeitung, zum Waschen und zur Lagerung zugesetzt:] II.7. Die in Teil I bezeichneten [Eizellen] ⁽¹⁾[Embryonen] ⁽¹⁾ werden versandt von: ⁽¹⁾ Entweder: [[einer Embryo-Entnahmeeinheit] ⁽¹⁾ [einer Embryo-Erzeugungseinheit] ⁽¹⁾ oder einer Zone, der keine Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von für diese Arten relevanten gelisteten Seuchen oder aufgrund von Sofortmaßnahmen unterliegenden und für diese Arten relevanten Seuchen auferlegt wurden, oder diese Beschränkungen gelten nicht für diese Eizellen oder Embryonen, weil diese vor Auferlegung der Beschränkungen gewonnen wurden, und sie sind während eines angemessenen Zeitraums nicht mit anderen Eizellen oder Embryonen mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen.]
--	--

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

	⁽¹⁾ Oder: [von einer [Embryo-Entnahmeeinheit] ⁽¹⁾ [Embryo-Erzeugungseinheit] ⁽¹⁾ oder einer Zone versandt, der Verbringungsbeschränkungen für Schafe und Ziegen aufgrund von ⁽¹²⁾ auferlegt wurden, aber es wurden Ausnahmen für Verbringungsbeschränkungen gewährt, und: ⁽¹⁾ [Die Anforderungen gemäß sind erfüllt ⁽¹³⁾,] ⁽¹⁾ [und insbesondere trifft Folgendes zu: ⁽¹⁴⁾.] Erläuterungen: Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinärbescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinärbescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen von Bescheinigungen in Anhang I Kapitel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.11.: „Versandort“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer sowie Namen und Anschrift der Embryo-Entnahmeeinheit oder -Erzeugungseinheit an, die die Sendung von Eizellen oder Embryonen versendet. Feld I.12.: „Bestimmungsort“: Geben Sie die Anschrift und die individuelle Registrierungs- oder Zulassungsnummer des Bestimmungsbetriebs der Eizellen- oder Embryonensendung an. Feld I.19.: Geben Sie die Plombennummer an. Feld I.26.: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Behälter. Feld I.30.: „Art“: Geben Sie an, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> gewonnene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt. „Art“: Geben Sie „<i>Ovis aries</i>“ oder „<i>Capra hircus</i>“ an. „Identifikationsnummer“: Geben Sie die Identifikationsnummer jedes Spendertiers an. „Identitätskennzeichen“: Geben Sie die Kennzeichnung auf der Paillette oder anderen Verpackungen an, in der/denen die Eizellen oder Embryonen der Sendung enthalten sind. „Datum der Sammlung / Gewinnung / Erzeugung“: Geben Sie das Datum der Gewinnung oder Erzeugung der Eizellen oder Embryonen der Sendung an. „Registrierungs-/Zulassungsnummer der Anlage / Station / des Betriebs / Depots“: Geben Sie die individuelle Zulassungsnummer der Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit an, von der die Eizellen oder Embryonen gewonnen oder erzeugt wurden. „Menge“: Geben Sie die Anzahl der Pailletten oder sonstigen Verpackungen mit derselben Kennzeichnung an. „Test“: Geben Sie für Tests auf das Virus der Blauzungenkrankheit an: Nummer II.3.7.5. oder Nummer II.3.7.6. oder beide, und für Tests auf das Virus der Epizootischen Hämorrhagie: Nummer II.3.8.4.1. oder Nummer II.3.8.4.2. oder beide, falls zutreffend. Teil II: ⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. ⁽²⁾ Nur Embryo-Entnahmeeinheiten oder Embryo-Erzeugungseinheiten, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind und in dem Register nach Artikel 101 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429
--	---

EUROPÄISCHE UNION

Muster der Bescheinigung OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-INTRA

des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 geführt werden. (3) Für Schafe. (4) Für Ziegen. (5) Alternative nur für Sendungen von <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen. (6) <i>Manual of the International Embryo Technology Society — A procedural guide and general information for the use of embryo transfer technology emphasising sanitary procedures</i>, veröffentlicht von der International Embryo Technology Society, 1 111 North Dunlap Avenue, Savoy, Illinois 61 874, USA (http://www.iets.org/). (7) Für gefrorene Eizellen oder Embryonen. (8) Für Sendungen, bei denen Eizellen, <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen und mikromanipulierte Embryonen von Schafen oder Ziegen in einen einzigen Behälter gegeben und darin befördert werden. (9) Nicht für Eizellen. (10) Obligatorische Bescheinigung, wenn ein Antibiotikum/Antibiotika hinzugefügt wurde(n). (11) Geben Sie die Bezeichnung(en) des Antibiotikums/der Antibiotika sowie seine/ihre Konzentration an. (12) Geben Sie die Bezeichnung der Seuche(n) an. (13) Geben Sie den/die Artikel, den/die Titel und die Nummer(n) des/der von der Kommission erlassenen einschlägigen Rechtsakts/Rechtsakte an, in dem/denen diese Anforderungen festgelegt sind. (14) Geben Sie die spezifische(n), in dem/den einschlägigen Rechtsakt(en) der Kommission vorgesehene(n) und gemäß diesem/diesen vorgeschriebene(n) Bestätigung(en) nach Artikel 159 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EU) 2016/429 ein. (15) Seit dem 14. April 2024 geltende Alternative.	Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin Name (in Großbuchstaben) Qualifikation und Amtsbezeichnung Bezeichnung der lokalen Kontrolleinheit Code der lokalen Kontrolleinheit Datum Stempel Unterschrift
--	--

“



DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/264 DER KOMMISSION

vom 11. November 2024

**zur Festlegung des Musters einschließlich wesentlicher Leistungsindikatoren für die
Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen
Parlaments und des Rates**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2024) 7744)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2010/40/EU müssen die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 21. März 2025 einen Bericht über die Durchführung dieser Richtlinie und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte vorlegen, und die Kommission wird ermächtigt, das Muster für diesen Bericht festzulegen. Was die delegierten Rechtsakte betrifft, so wurden bisher die Delegierten Verordnungen (EU) Nr. 305/2013 ⁽²⁾, (EU) Nr. 885/2013 ⁽³⁾, (EU) Nr. 886/2013 ⁽⁴⁾, (EU) 2015/962 ⁽⁵⁾, (EU) 2017/1926 ⁽⁶⁾ und (EU) 2022/670 ⁽⁷⁾ der Kommission erlassen. Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 wird die Delegierte Verordnung (EU) 2015/962 mit Wirkung vom 1. Januar 2025 aufgehoben, weshalb sich das Muster nur auf die Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 beziehen sollte.
- (2) Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2010/40/EU sind in dem Bericht die wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte des Mitgliedstaats bezüglich der vorrangigen Bereiche und der geografischen Verfügbarkeit der in den Anhängen III und IV der genannten Richtlinie aufgeführten Daten und Dienste anzugeben. Gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Richtlinie 2010/40/EU wird zwischen verbindlich in die Berichte aufzunehmenden wesentlichen Leistungsindikatoren und zusätzlichen Indikatoren unterschieden. Diese Unterscheidung sollte auf dem geografischen Anwendungsbereich der wesentlichen Leistungsindikatoren und dem Zeitplan für die Berichterstattung beruhen.
- (3) Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Richtlinie 2010/40/EU müssen die Mitgliedstaaten nach dem ersten Bericht zudem alle drei Jahre über die Fortschritte berichten, die bei der Durchführung dieser Richtlinie und der auf ihrer Grundlage erlassenen delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte erzielt wurden. Daher sollte das Muster sowohl für den ersten Bericht als auch für die darauffolgenden Fortschrittsberichte gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2010/40/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 305/2013 der Kommission vom 26. November 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (ABl. L 91 vom 3.4.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2013/305/oj).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 885/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Ergänzung der IVS-Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge (ABl. L 247 vom 18.9.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2013/885/oj).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 886/2013 der Kommission vom 15. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen für die Nutzer (ABl. L 247 vom 18.9.2013, S. 6, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2013/886/oj).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2015/962 der Kommission vom 18. Dezember 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (ABl. L 157 vom 23.6.2015, S. 21, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2015/962/oj).

⁽⁶⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 der Kommission vom 31. Mai 2017 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (ABl. L 272 vom 21.10.2017, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1926/oj).

⁽⁷⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/670 der Kommission vom 2. Februar 2022 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (ABl. L 122 vom 25.4.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/670/oj).

- (4) Um zu gewährleisten, dass der Kommission hochwertige politische Informationen bereitgestellt werden, sollte der Bericht einen Einblick in die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der in Anhang III der Richtlinie 2010/40/EU aufgeführten Datenarten im Lauf der Zeit geben und auf fundierten Schätzungen in gerundeten Zahlen beruhen.
- (5) Ebenfalls im Hinblick auf die Bereitstellung hochwertiger politischer Informationen sollten die wesentlichen Leistungsindikatoren Aufschluss über die Einführung und Auswirkungen von IVS-Ausrüstungen und -Diensten im Lauf der Zeit in der Union geben. Wesentliche Leistungsindikatoren, mit denen die Auswirkungen von IVS-Diensten auf die Reisezeit, Verkehrsunfälle und CO₂-Emissionen bewertet werden, haben zum Ziel, robuste Referenzwerte auf der Grundlage ausreichender und guter Stichproben zu erhalten. Da die Auswirkungen von IVS zuweilen nur schwer von den Auswirkungen anderer Maßnahmen isoliert werden können, ließe sich damit angesichts der begrenzten Berechnungsmöglichkeiten für diese wesentlichen Leistungsindikatoren eine vorsichtige Extrapolation erzielen.
- (6) Mit dem Durchführungsbeschluss 2011/453/EU der Kommission⁽⁸⁾ wurden unverbindliche Leitlinien für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie 2010/40/EU festgelegt. Angesichts der Art und des Umfangs der gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2010/40/EU erforderlichen Änderungen, insbesondere des verbindlichen Charakters des Musters und seines Inhalts, einschließlich der wesentlichen Leistungsindikatoren, sollte der Durchführungsbeschluss 2011/453/EU aufgehoben werden.
- (7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des Europäischen IVS-Ausschusses —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I enthält das Muster für den ersten Bericht und die Fortschrittsberichte einschließlich der wesentlichen Leistungsindikatoren gemäß Artikel 17 der Richtlinie 2010/40/EU.

In Anhang II ist in Abhängigkeit vom geografischen Anwendungsbereich und dem Zeitplan festgelegt, ob die wesentlichen Leistungsindikatoren verbindlich in die Berichte aufzunehmen sind oder ob es sich um zusätzliche Indikatoren handelt.

Artikel 2

Der Durchführungsbeschluss 2011/453/EU wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. November 2024

Für die Kommission
Wopke HOEKSTRA
Mitglied der Kommission

⁽⁸⁾ Durchführungsbeschluss 2011/453/EU der Kommission vom 13. Juli 2011 zur Annahme von Leitlinien für die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten nach Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 193 vom 23.7.2011, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2011/453/oj).

ANHANG I

Muster für den ersten Bericht und die Fortschrittsberichte

Richtlinie 2010/40/EU

Durchführungsbericht 20XX

Name_des_Landes

Datum

Inhalt

1.	Einführung	5
1.1.	Allgemeiner Überblick über die nationalen Tätigkeiten und Projekte	5
1.2.	Allgemeine Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]	5
1.3.	Kontaktdaten	5
2.	Wichtigste Projekte, Tätigkeiten und Initiativen	5
2.1.	Vorrangiger Bereich I: <i>IVS-Dienste in den Bereichen Information und Mobilität</i>	5
2.1.1.	Beschreibung der wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte	5
2.1.2.	Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]	5
2.1.3.	Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 über die Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (vorrangige Maßnahme a)	5
2.1.4.	Berichterstattungspflicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 über die Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (vorrangige Maßnahme b)	5
2.2.	Vorrangiger Bereich II: <i>IVS-Dienste in den Bereichen Reise-, Transport- und Verkehrsmanagement</i>	5
2.2.1.	Beschreibung der wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte	5
2.2.2.	Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]	6
2.3.	Vorrangiger Bereich III: <i>IVS-Dienste für die Straßenverkehrssicherheit</i>	6
2.3.1.	Beschreibung der wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte	6
2.3.2.	Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]	6
2.3.3.	eCall-Notruf 112 (vorrangige Maßnahme d — Delegierte Verordnung (EU) Nr. 305/2013)	6
2.3.4.	Berichterstattungspflicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 886/2013 über Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen für ie Nutzer (vorrangige Maßnahme c)	6
2.3.5.	Berichterstattungspflicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 885/2013 über die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge (vorrangige Maßnahme e)	6
2.4.	Vorrangiger Bereich IV: <i>IVS-Dienste für kooperative, vernetzte und automatisierte Mobilität</i>	6
2.4.1.	Beschreibung der wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte	6
2.4.2.	Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]	6
2.5.	Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der in Anhang III der Richtlinie 2010/40/EU aufgeführten Datenarten über nationale Zugangspunkte	7
2.5.1.	Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung EU-weiter Straßenverkehrsinformations- und -navigationsdienste	7
2.5.2.	Daten zu Informations- und Reservierungsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge	9
2.5.3.	Daten zu festgestellten, für die Straßenverkehrssicherheit relevanten Ereignissen oder Bedingungen in Bezug auf das Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen	10
2.5.4.	Statische multimodale Verkehrsdaten für EU-weite multimodale Reiseinformationsdienste	10

2.6.	Verfügbarkeit der in Anhang IV der Richtlinie 2010/40/EU aufgeführten Dienste	11
2.6.1.	Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationsdienste	11
2.7.	Sonstige Initiativen/Schwerpunkte	11
2.7.1.	Beschreibung sonstiger nationaler Initiativen/Schwerpunkte und Projekte, die nicht unter die vorrangigen Bereiche 1 bis 4 fallen:	11
2.7.2.	Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]	11
3.	Wesentliche Leistungsindikatoren (KPI)	11
3.1.	Einführungs-KPI	11
3.1.1.	Infrastrukturen/Ausrüstung für die Informationsgewinnung (Straßenverkehrs-KPI)	11
3.1.2.	Erkennung von Vorfällen (Straßenverkehrs-KPI)	11
3.1.3.	Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungsmaßnahmen (Straßenverkehrs-KPI)	11
3.1.4.	C-ITS-Dienste und -Anwendungen (Straßenverkehrs-KPI)	12
3.1.5.	Echtzeit-Verkehrsinformationen (Straßenverkehrs-KPI)	12
3.1.6.	Dynamische Reiseinformationen (multimodaler KPI)	12
3.1.7.	Frachtinformationen (wenn möglich, multimodaler KPI, ansonsten Straßenverkehrs-KPI)	12
3.2.	Leistungsindikatoren	12
3.2.1.	Änderung der Reisezeit (Straßenverkehrs-KPI)	12
3.2.2.	Änderung der Zahl der Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder Verletzten (Straßenverkehrs-KPI)	13
3.2.3.	Änderung der verkehrsbedingten CO ₂ -Emissionen (Straßenverkehrs-KPI)	13
3.3.	Finanzielle KPI	13

1. EINFÜHRUNG

1.1. Allgemeiner Überblick über die nationalen Tätigkeiten und Projekte

Einschließlich nationaler Rechtsvorschriften und/oder Strategien für intelligente Verkehrssysteme (IVS)

1.2. Allgemeine Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]

Zusammenfassung der seit dem letzten Bericht erzielten Fortschritte:

1.3. Kontaktdaten

2. WICHTIGSTE PROJEKTE, TÄTIGKEITEN UND INITIATIVEN

2.1. Vorrangiger Bereich I: IVS-Dienste in den Bereichen Information und Mobilität

2.1.1. Beschreibung der wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte

Beschreibung der einschlägigen Initiativen einschließlich ihrer Ziele, des Zeitplans, der Etappenziele, der Ressourcen, des/der federführenden Interessenträger(s) und des aktuellen Stands:

2.1.2. Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]

Beschreibung der Fortschritte in diesem Bereich seit [Jahr des letzten Berichts]:

2.1.3. Delegierte Verordnung (EU) 2017/1926 über die Bereitstellung EU-weiter multimodaler Reiseinformationsdienste (vorrangige Maßnahme a)

Fortschritte hinsichtlich der Zugänglichkeit, des Austauschs und der Weiterverwendung der im Anhang aufgeführten Arten von Reise- und Verkehrsdaten:

Geografischer Anwendungsbereich der im Anhang aufgeführten und über den nationalen Zugangspunkt zugänglichen Daten sowie deren Qualität, einschließlich der zur Ermittlung dieser Qualität herangezogenen Kriterien sowie der zur Qualitätsüberwachung eingesetzten Mittel:

Verknüpfung von Reiseinformationsdiensten:

Ergebnisse der Einhaltungsprüfung gemäß Artikel 9:

Soweit relevant, eine Beschreibung der Änderungen des nationalen bzw. gemeinsamen Zugangspunkts:

Zusätzliche Informationen (z. B.: Wurden Mobilitäts-DCAT-AP oder andere Metadatenkataloge implementiert?):

2.1.4. Berichterstattungspflicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2022/670 über die Bereitstellung EU-weiter Echtzeit-Verkehrsinformationsdienste (vorrangige Maßnahme b)

Fortschritte hinsichtlich der Zugänglichkeit, des Austauschs und der Weiterverwendung der im Anhang aufgeführten Arten von Daten:

Geografischer Anwendungsbereich der über den nationalen Zugangspunkt zugänglichen Daten, Änderungen im Fernstraßennetz und in den in Echtzeit-Verkehrsinformationsdiensten enthaltenen Daten sowie deren Qualität, einschließlich der zur Ermittlung dieser Qualität herangezogenen Kriterien sowie der zur Qualitätsüberwachung eingesetzten Mittel:

Ergebnisse der Einhaltungsprüfung nach Artikel 12 im Hinblick auf die Anforderungen der in den Artikeln 3 bis 11 festgelegten Anforderungen:

Soweit relevant, eine Beschreibung der Änderungen des nationalen bzw. gemeinsamen Zugangspunkts:

Zusätzliche Informationen (z. B.: Welche Arten von Daten werden bereitgestellt? Wurden Mobilitäts-DCAT-AP oder andere Metadatenkataloge implementiert? Werden die Qualitätsanforderungen überprüft?):

2.2. Vorrangiger Bereich II: IVS-Dienste in den Bereichen Reise-, Transport- und Verkehrsmanagement

2.2.1. Beschreibung der wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte

Beschreibung der einschlägigen Initiativen einschließlich ihrer Ziele, des Zeitplans, der Etappenziele, der Ressourcen, des/der federführenden Interessenträger(s) und des aktuellen Stands:

2.2.2. *Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]*

Beschreibung der Fortschritte in diesem Bereich seit [Jahr des letzten Berichts]:

2.3. Vorrangiger Bereich III: IVS-Dienste für die Straßenverkehrssicherheit

2.3.1. *Beschreibung der wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte*

Beschreibung der einschlägigen Initiativen einschließlich ihrer Ziele, des Zeitplans, der Etappenziele, der Ressourcen, des/der federführenden Interessenträger(s) und des aktuellen Stands:

2.3.2. *Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]*

Beschreibung der Fortschritte in diesem Bereich seit [Jahr des letzten Berichts]:

2.3.3. *eCall-Notruf 112 (vorrangige Maßnahme d — Delegierte Verordnung (EU) Nr. 305/2013)*

Informationen über etwaige Änderungen bezüglich der nationalen Infrastruktur der eCall-Notrufabfragestellen und der für die Bewertung der Konformität des Betriebs der eCall-Notrufabfragestellen zuständigen Behörden:

Zusätzliche Informationen:

2.3.4. *Berichterstattungspflicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 886/2013 über Daten und Verfahren für die möglichst unentgeltliche Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen für die Nutzer (vorrangige Maßnahme c)*

Fortschritte bei der Umsetzung des Informationsdienstes, einschließlich der Kriterien für die Festlegung des Qualitätsniveaus und der Mittel zur Qualitätsüberwachung:

Ergebnisse der Bewertung zur Einhaltung der Anforderungen der Artikel 3 bis 8 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 886/2013:

Soweit relevant, eine Beschreibung der Änderungen des Nationalen Zugangspunkts:

Zusätzliche Informationen: (z. B. Quellen von Daten, die für die Bereitstellung sicherheitsrelevanter Verkehrsinformationen verwendet werden):

2.3.5. *Berichterstattungspflicht gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 885/2013 über die Bereitstellung von Informationsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge (vorrangige Maßnahme e)*

Anzahl der in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Parkplätze und Stellplätze:

Prozentanteil der von dem Informationsdienst erfassten Parkplätze:

Prozentanteil der Parkplätze mit dynamischer Anzeige freier Stellplätze sowie die Prioritätszonen:

Zusätzliche Informationen: (z. B.: Wurde ein nationaler Zugangspunkt eingerichtet, um Lkw-Parkdaten bereitzustellen? Umfasst dies dynamische Daten? Woher stammen die Daten (öffentlich/privat)? Werden die Daten auf dem von der GD MOVE betriebenen europäischen Zugangspunkt für Lkw-Parkplätze veröffentlicht? Falls nein, gibt es Absichten, dies in der Zukunft zu tun?)

2.4. Vorrangiger Bereich IV: IVS-Dienste für kooperative, vernetzte und automatisierte Mobilität

2.4.1. *Beschreibung der wichtigsten nationalen Tätigkeiten und Projekte*

Beschreibung der einschlägigen Initiativen einschließlich ihrer Ziele, des Zeitplans, der Etappenziele, der Ressourcen, des/der federführenden Interessenträger(s) und des aktuellen Stands: insbesondere Bereitstellung von Informationen über die C-ITS-Einführungsinitiativen und deren technische Spezifikationen.

2.4.2. *Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]*

Beschreibung der Fortschritte in diesem Bereich seit [Jahr des letzten Berichts]:

2.5. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der in Anhang III der Richtlinie 2010/40/EU aufgeführten Datenarten über nationale Zugangspunkte

Grundsätze für die Berechnung:

* Für statische Informationen: basierend auf der Länge, geteilt durch die Gesamtlänge in Kilometern. Die Gesamtlänge ist die Länge des Netzes, für das die zugrunde liegenden Informationen vorliegen, z. B. gelten Geschwindigkeitsbegrenzungen (fast) überall, die Zufahrtsbedingungen für Tunnel gelten jedoch nur für (die Länge der) Tunnelabschnitte.

** Für dynamische/vorübergehende Informationen: Die Verfügbarkeit von Daten bezieht sich auf die Fähigkeit, die Daten für einen bestimmten Prozentsatz des Netzes in einem maschinenlesbaren Format zur Verfügung zu stellen und zugänglich zu machen, wann immer die zugrunde liegenden Informationen vorliegen/erscheinen; basierend auf der Länge des Netzes mit dieser Fähigkeit, geteilt durch die Gesamtlänge in Kilometern.

2.5.1. Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung EU-weiter Straßenverkehrsinformations- und -navigationdienste

Datenart	Geografische Abdeckung	% des geografischen Anwendungsbereichs, für den die Datenart verfügbar ist		Anmerkungen
1. Daten im Zusammenhang mit der Bereitstellung EU-weiter Straßenverkehrsinformations- und -navigationdienste:				
1.1 Kategorie: Gegebenenfalls statische und dynamische Straßenverkehrsvorschriften in Bezug auf:				
1.1.1 Unterkategorie: — Zufahrtsbedingungen für Tunnel — Zufahrtsbedingungen für Brücken — Geschwindigkeitsbegrenzungen — Überholverbote für Lastkraftwagen — Beschränkungen von Gewicht und Abmessungen (Länge/Breite/Höhe)	Das transeuropäische Kernstraßennetz	Zufahrtsbedingungen für Tunnel*	% [Anmerkung: Falls relevanter, besteht die Möglichkeit, die Anzahl und den Prozentanteil der Tunnel anzugeben.]	
		Zufahrtsbedingungen für Brücken*	% [Anmerkung: Falls relevanter, besteht die Möglichkeit, die Anzahl und den Prozentanteil der Brücken anzugeben.]	
		Geschwindigkeitsbegrenzungen*	%	
		Überholverbote für Lastkraftwagen*	%	
		Beschränkungen von Gewicht und Abmessungen (Länge/Breite/Höhe)*	%	
	Das transeuropäische Gesamtstraßennetz, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen, sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens (ggf. begrenzt auf > 7 000 Fahrzeuge/Tag)	Zufahrtsbedingungen für Tunnel*	%	
		Zufahrtsbedingungen für Brücken*	%	
		Geschwindigkeitsbegrenzungen*	%	
		Überholverbote für Lastkraftwagen*	%	
		Beschränkungen von Gewicht und Abmessungen (Länge/Breite/Höhe)*	%	

Unterkategorie: — Einbahnstraßen	Straßeninfrastruktur in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens	Einbahnstraßen*	% [Anmerkung: Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich die Anzahl und den Prozentanteil der Städte anzugeben, die solche Daten liefern können.]	
Unterkategorie: — Lieferverkehrsbestimmungen	Straßeninfrastruktur in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens	Lieferverkehrsbestimmungen*	% [Anmerkung: Es besteht die Möglichkeit, zusätzlich die Anzahl und den Prozentanteil der Städte anzugeben, die solche Daten liefern können.]	
Unterkategorie: — Fahrtrichtung auf Fahrbahnen für beide Richtungen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen, sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens (ggf. begrenzt auf > 7 000 Fahrzeuge/Tag)	Fahrtrichtung auf Fahrbahnen für beide Richtungen*	%	
Unterkategorie: — Verkehrspläne	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen, sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens (ggf. begrenzt auf > 7 000 Fahrzeuge/Tag)	Verkehrspläne*	% [Anmerkung: Falls die Länge des Netzes nicht berechnet werden kann, besteht die Möglichkeit, die Anzahl und den Prozentanteil der Verkehrspläne vorzulegen.]	
Unterkategorie: — dauerhafte Zufahrtsbeschränkungen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen, sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens (ggf. begrenzt auf > 7 000 Fahrzeuge/Tag)	dauerhafte Zufahrtsbeschränkungen*	%	
Unterkategorie: — Grenzen von Beschränkungen, Verboten oder Verpflichtungen mit Geltung in bestimmten Zonen, derzeitiger Zufahrtsstatus und Bedingungen für den Verkehr in regulierten Verkehrszonen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz, andere Autobahnen und Abschnitte von Fernstraßen mit einem durchschnittlichen Gesamttagesverkehrsaufkommen im Jahr von mehr als 8 500 Fahrzeugen, sowie alle Straßen in den Städten im Zentrum jedes städtischen Knotens (ggf. begrenzt auf > 7 000 Fahrzeuge/Tag)	Grenzen von Beschränkungen, Verboten oder Verpflichtungen mit Geltung in bestimmten Zonen, derzeitiger Zufahrtsstatus und Bedingungen für den Verkehr in regulierten Verkehrszonen*	% [Anmerkung: Falls die Länge des Netzes nicht berechnet werden kann, besteht die Möglichkeit, die Anzahl und den Prozentanteil der Grenzen von Beschränkungen, Verboten usw. vorzulegen.]	

1.2 Arten von Daten zum Zustand des Netzes:				
Unterkategorie: — Straßensperrungen — Fahrstreifensperrungen — Straßenbaustellen	Das transeuropäische Kernstraßennetz	Straßensperrungen**	%	
		Fahrstreifensperrungen**	%	
		Straßenbaustellen**	%	
	Das transeuropäische Gesamtstraßennetz	Straßensperrungen**	%	
		Fahrstreifensperrungen**	%	
		Straßenbaustellen**	%	
Unterkategorie: — befristete Verkehrsmanagementmaßnahmen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz	befristete Verkehrsmanagementmaßnahmen**	%	

2.5.2. Daten zu Informations- und Reservierungsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge

Datenart	Geografische Abdeckung	% der Parkplätze, für die Daten vorliegen		Anmerkungen
2. Daten zu Informations- und Reservierungsdiensten für sichere Parkplätze für Lastkraftwagen und andere gewerbliche Fahrzeuge:				
Kategorie: statische Daten Unterkategorie: — statische Daten zu den Parkplätzen — Informationen über Sicherheit und Ausrüstung des Parkplatzes	Das transeuropäische Kernstraßennetz	statische Daten zu den Parkplätzen	%	
		Informationen über Sicherheit und Ausrüstung des Parkplatzes	%	
	Das transeuropäische Gesamtstraßennetz	statische Daten zu den Parkplätzen	%	
		Informationen über Sicherheit und Ausrüstung des Parkplatzes	%	
Kategorie: dynamische Daten Unterkategorie: — dynamische Daten zur Verfügbarkeit von Stellplätzen, einschließlich der Angabe, ob ein Parkplatz belegt oder geschlossen ist oder wie viele freie Plätze verfügbar sind.	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz	dynamische Daten zur Verfügbarkeit von Stellplätzen, einschließlich der Angabe, ob ein Parkplatz belegt oder geschlossen ist oder wie viele freie Plätze verfügbar sind.	%	

2.5.3. Daten zu festgestellten, für die Straßenverkehrssicherheit relevanten Ereignissen oder Bedingungen in Bezug auf das Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen

Datenart	Geografische Abdeckung	% des geografischen Anwendungsbereichs, für den die Datenart verfügbar ist		Anmerkungen
3. Daten zu festgestellten, für die Straßenverkehrssicherheit relevanten Ereignissen oder Bedingungen in Bezug auf das Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen:				
Kategorie: dynamische Daten Unterkategorie: — vorübergehend rutschige Fahrbahn — Tiere, Personen, Hindernisse, Gegenstände auf der Fahrbahn — ungesicherte Unfallstelle — Kurzzeitbaustelle — Falschfahrer — nicht ausgeschilderte Straßenblockierung	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz und andere, nicht zu diesem Netz gehörende Autobahnen	vorübergehend rutschige Fahrbahn**	%	
		Tiere, Personen, Hindernisse, Gegenstände auf der Fahrbahn**	%	
		ungesicherte Unfallstelle**	%	
		Kurzzeitbaustelle**	%	
		Falschfahrer**	%	
		nicht ausgeschilderte Straßenblockierung**	%	
		Unterkategorie: — eingeschränkte Sicht — außergewöhnliche Witterungsbedingungen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz und andere, nicht zu diesem Netz gehörende Autobahnen	eingeschränkte Sicht**
außergewöhnliche Witterungsbedingungen**	%			

2.5.4. Statische multimodale Verkehrsdaten für EU-weite multimodale Reiseinformationsdienste

*** Soweit möglich, geben Sie bitte Zahlen für jede im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1926 genannte Art des Linienverkehrs an (z. B. Luftverkehr, Eisenbahnverkehr einschließlich Hochgeschwindigkeitsbahnverkehr, konventioneller Bahnverkehr, Stadtbahnverkehr, Schwebebahn, Fernbus, Seeverkehr einschließlich Fährverkehr, Binnenschifffahrt, Untergrundbahn, Straßenbahn, Bus, Oberleitungsbus).

Datenart	Geografische Abdeckung	% der Knoten, für die Daten für den Linienverkehr verfügbar sind		Anmerkungen
4. Statische multimodale Verkehrsdaten für EU-weite multimodale Reiseinformationsdienste:				
Kategorie Standort der identifizierten Zugangsknoten für alle Linienverkehre, einschließlich Angaben zur Zugänglichkeit von Zugangsknoten und Wegen innerhalb von Verkehrsknotenpunkten (vorhandene Aufzüge, Rolltreppen usw.)	Städtische Knoten im Sinne von Artikel 3 Buchstabe p der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013, die in der genannten Verordnung angeführt sind, einschließlich von den Städten verwalteter Knoten	Standort der identifizierten Zugangsknoten für alle Linienverkehre, einschließlich Angaben zur Zugänglichkeit von Zugangsknoten und Wegen innerhalb von Verkehrsknotenpunkten (vorhandene Aufzüge, Rolltreppen usw.)***	%	
	Das gesamte Verkehrsnetz der Union	Standort der identifizierten Zugangsknoten für alle Linienverkehre, einschließlich Angaben zur Zugänglichkeit von Zugangsknoten und Wegen innerhalb von Verkehrsknotenpunkten (vorhandene Aufzüge, Rolltreppen usw.)***	%	

2.6. Verfügbarkeit der in Anhang IV der Richtlinie 2010/40/EU aufgeführten Dienste

2.6.1. Mindestniveau allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationsdienste

Dienst	Geografische Abdeckung	Anteil des geografischen Anwendungsbereichs in %
Dienst zur Bereitstellung eines Mindestniveaus allgemeiner für die Straßenverkehrssicherheit relevanter Verkehrsinformationen	Das transeuropäische Kern- und Gesamtstraßennetz	%

2.7. Sonstige Initiativen/Schwerpunkte

2.7.1. Beschreibung sonstiger nationaler Initiativen/Schwerpunkte und Projekte, die nicht unter die vorrangigen Bereiche 1 bis 4 fallen:

Beschreibung der einschlägigen Initiativen einschließlich ihrer Ziele, des Zeitplans, der Etappenziele, der Ressourcen, des/der federführenden Interessenträger(s) und des aktuellen Stands:

2.7.2. Fortschritte seit [Jahr des letzten Berichts]

Beschreibung der Fortschritte in diesem Bereich seit [Jahr des letzten Berichts]:

3. WESENTLICHE LEISTUNGSINDIKATOREN (KPI)

Die KPI werden getrennt nach Art des Straßennetzes/Verkehrsnetzes und Knoten gemeldet (soweit angemessen).

3.1. Einführungs-KPI

3.1.1. Infrastrukturen/Ausrüstung für die Informationsgewinnung (Straßenverkehrs-KPI)

Die Zahlen sind nach Art des Netzes aufzuschlüsseln.

Die Zahlen sind nach Art des Dienstes aufzuschlüsseln und gegebenenfalls muss zwischen ortsfester und mobiler Ausrüstung unterschieden werden

KPI sind nach Art des Netzes zu berechnen.

- mit Infrastrukturen für die Informationsgewinnung ausgestattete Länge der Art des Straßennetzes/der Straßenabschnitte (in km) und Gesamtlänge derselben Art des Straßennetzes (in km):
- $KPI = (\text{mit Infrastrukturen für die Informationsgewinnung ausgestattete Kilometer der Art des Straßennetzes} / \text{Gesamtkilometer derselben Art des Straßennetzes}) \times 100$

3.1.2. Erkennung von Vorfällen (Straßenverkehrs-KPI)

Die Zahlen sind nach Art des Netzes aufzuschlüsseln.

KPI sind nach Art des Netzes zu berechnen.

- mit IVS zur Erkennung von Vorfällen ausgestattete Länge der Art des Straßennetzes/der Straßenabschnitte (in km) und Gesamtlänge derselben Art des Straßennetzes (in km):
- $KPI = (\text{mit IVS zur Erkennung von Vorfällen ausgestattete Kilometer der Art des Straßennetzes} / \text{Gesamtkilometer derselben Art des Straßennetzes}) \times 100$

3.1.3. Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungsmaßnahmen (Straßenverkehrs-KPI)

Die Zahlen sind nach Art des Netzes aufzuschlüsseln.

KPI sind nach Art des Netzes zu berechnen.

- von Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungsmaßnahmen erfasste Länge der Art des Straßennetzes/der Straßenabschnitte (in km) und Gesamtlänge derselben Art des Straßennetzes (in km):
- $KPI = (\text{von Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungsmaßnahmen erfasste Kilometer der Art des Straßennetzes} / \text{Gesamtkilometer derselben Art des Straßennetzes}) \times 100$

3.1.4. C-ITS-Dienste und -Anwendungen (Straßenverkehrs-KPI)

Die Zahlen sind nach Art des Netzes aufzuschlüsseln.

KPI sind nach Art des Netzes zu berechnen.

- von C-ITS-Diensten oder -Anwendungen abgedeckte Länge der Art des Straßennetzes/der Straßenabschnitte (in km) und Gesamtlänge derselben Art des Straßennetzes (in km):
- $KPI = (\text{von C-ITS-Diensten oder -Anwendungen abgedeckte Kilometer der Art des Straßennetzes} / \text{Gesamtkilometer derselben Art des Straßennetzes}) \times 100$

3.1.5. Echtzeit-Verkehrsinformationen (Straßenverkehrs-KPI)

Die Zahlen sind nach Art des Netzes aufzuschlüsseln.

KPI sind nach Art des Netzes zu berechnen.

- von Echtzeit-Verkehrsinformationsdiensten erfasste Länge der Art des Straßennetzes/der Straßenabschnitte (in km) und Gesamtlänge derselben Art des Straßennetzes (in km):
- $KPI = (\text{von Echtzeit-Verkehrsinformationsdiensten erfasste Kilometer der Art des Straßennetzes} / \text{Gesamtkilometer derselben Art des Straßennetzes}) \times 100$

3.1.6. Dynamische Reiseinformationen (multimodaler KPI)

Die Zahlen sind nach Art des Netzes / Knotens aufzuschlüsseln.

KPI sind nach Art des Netzes / Knotens (soweit relevant) zu berechnen; soweit relevant, geben Sie bitte den Anteil der Dienste an, die für Fahrgäste zugänglich sind, deren Mobilität, Orientierungssinn und/oder Kommunikationsvermögen eingeschränkt ist.

- von dynamischen Reiseinformationsdiensten abgedeckte Länge der Art des Verkehrsnetzes (in km) und Gesamtlänge derselben Art des Verkehrsnetzes (in km):
- von dynamischen Reiseinformationsdiensten abgedeckte Anzahl der Verkehrsknoten (z. B. Schienen- oder Busbahnhöfe) und Gesamtzahl derselben Verkehrsknoten:
- $KPI = (\text{von dynamischen Reiseinformationsdiensten abgedeckte Kilometer der Art des Verkehrsnetzes} / \text{Gesamtkilometer derselben Art des Verkehrsnetzes}) \times 100$
- $KPI = (\text{Zahl der von dynamischen Reiseinformationsdiensten abgedeckten Verkehrsknoten} / \text{Gesamtzahl derselben Verkehrsknoten}) \times 100$

3.1.7. Frachtinformationen (wenn möglich, multimodaler KPI, ansonsten Straßenverkehrs-KPI)

Die Zahlen sind nach Art des Netzes / Knotens aufzuschlüsseln.

KPI sind nach Art des Netzes / Knoten (soweit relevant) zu berechnen; soweit relevant, geben Sie bitte den Anteil der Dienste an, die für Fahrgäste zugänglich sind, deren Mobilität, Orientierungssinn und/oder Kommunikationsvermögen eingeschränkt ist.

- von Frachtinformationsdiensten abgedeckte Länge der Art des Straßennetzes/der Straßenabschnitte (in km) und Gesamtlänge derselben Art des Straßennetzes (in km):
- von Frachtinformationsdiensten abgedeckte Zahl der Frachtknoten (z. B. Häfen, Logistikplattformen) und Gesamtzahl derselben Frachtknoten:
- $KPI = (\text{von Frachtinformationsdiensten abgedeckte Kilometer der Art des Straßennetzes} / \text{Gesamtkilometer derselben Art des Straßennetzes}) \times 100$
- $KPI = (\text{von Frachtinformationsdiensten abgedeckte Zahl der Frachtknoten} / \text{Gesamtzahl derselben Frachtknoten}) \times 100$

3.2. Leistungsindikatoren

3.2.1. Änderung der Reisezeit (Straßenverkehrs-KPI)

Anzugeben sind auch die Fahrzeugkilometer für die betreffende Strecke/das betrachtete Gebiet.

$KPI = (\text{Reisezeit vor der IVS-Einführung oder -Verbesserung} - \text{Reisezeit nach der IVS-Einführung oder -Verbesserung}) / \text{Reisezeit vor der IVS-Einführung oder -Verbesserung} \times 100$

3.2.2. Änderung der Zahl der Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder Verletzten (Straßenverkehrs-KPI)

Wenn möglich, kann zwischen Unfällen mit Todesfolge, Schwer- und Leichtverletzten unterschieden werden.

Anzugeben sind auch die Fahrzeugkilometer für die betreffende Strecke/das betrachtete Gebiet.

- Zahl der Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder Verletzten vor der IVS-Einführung oder -Verbesserung:
- Zahl der Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder Verletzten nach der IVS-Einführung oder -Verbesserung:

3.2.3. Änderung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen (Straßenverkehrs-KPI)

Bitte geben Sie die Strecken/Gebiete an, auf/in denen IVS eingeführt oder verbessert wurden. Die Länge bzw. das Gebiet, für die/das die Veränderung der CO₂-Emissionen berechnet wird, müssen eine repräsentative Länge bzw. Größe aufweisen.

KPI = ((verkehrsbedingte CO₂-Emissionen vor der IVS-Einführung oder -Verbesserung — verkehrsbedingte CO₂-Emissionen nach Einführung oder Verbesserung) / verkehrsbedingte CO₂-Emissionen vor der IVS-Einführung oder -Verbesserung) x 100

3.3. **Finanzielle KPI**

IVS für alle Arten von Systemen und Diensten.

Jährliche öffentliche* Investitionen in IVS im Straßenverkehr (in % der gesamten Verkehrsinfrastrukturinvestitionen):

Jährliche öffentliche* Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung von IVS im Straßenverkehr (in Euro je Kilometer des abgedeckten Netzes):

* öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen in öffentlichem Eigentum

Bitte geben Sie nach Möglichkeit dieselben Zahlen auch für private Investitionen und Kosten an.

ANHANG II

Wesentliche Leistungsindikatoren (KPI)

	KPI-Bezeichnung	Geografischer Anwendungsbereich	Zeitraumen
Einführungs-KPI	Infrastrukturen/ Ausrüstung für die Informationsgewinnung (Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Straßennetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann
	Erkennung von Vorfällen (Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Straßennetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann
	Verkehrsmanagement- und Verkehrsüberwachungs- maßnahmen (Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Straßennetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann
	C-ITS-Dienste und -Anwendungen (Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Straßennetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann
	Echtzeit-Verkehrsinforma- tionen (Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Straßennetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann
	Dynamische Reiseinformationen (multimodaler KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Verkehrsknotenpunkte + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Verkehrsnetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann

	Frachtinformationen (wenn möglich multimodaler KPI, ansonsten Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Verkehrsknotenpunkte + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Verkehrsnetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann
Nutzen-KPI	Änderung der Reisezeit (Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V + Autobahnen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
	Änderung der Zahl der Verkehrsunfälle mit Todesfolge oder Verletzten (Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V + Autobahnen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
	Änderung der verkehrsbedingten CO ₂ -Emissionen (Straßenverkehrs-KPI)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V + Autobahnen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
Finanzielle KPI	Jährliche öffentliche Investitionen in IVS im Straßenverkehr (+ <i>private Investitionen, wenn möglich</i>)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Straßennetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann
	Jährliche öffentliche Investitionen in IVS im Straßenverkehr (+ <i>private Investitionen, wenn möglich</i>)	Kernnetz, erweitertes Netz und Gesamtnetz des TEN-V (ohne städtische Knoten) + Autobahnen	Verpflichtend ab 2025
		Städtische Knoten des TEN-V + Fernstraßen	Verpflichtend ab 2028 (davor auf freiwilliger Basis)
		Gesamtes Straßennetz	Zusätzlicher KPI, der auf freiwilliger Basis bereitgestellt werden kann



DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/265 DER KOMMISSION

vom 7. Februar 2025

zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 26. Mai 2020 wurde Agrobiothers Laboratoire mit der Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 der Kommission ⁽²⁾ unter der Nummer EU-0021035-0000 eine Unionszulassung für die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung der Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ erteilt. Anhang II der genannten Durchführungsverordnung enthält die Zusammenfassung der Eigenschaften („SPC“) für diese Biozidproduktfamilie.
- (2) Am 30. November 2021 wurde die Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2109 der Kommission ⁽³⁾ hinsichtlich verwaltungstechnischer Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ gemäß Artikel 50 Absatz 2 und Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 geändert.
- (3) Am 24. August 2022, 5. Januar 2023, 15. Februar 2023 und 26. September 2023 reichte Agrobiothers Laboratoire bei der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Agentur“) gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 ⁽⁴⁾ weitere Notifizierungen zu verwaltungstechnischen Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ ein, die unter den Nummern BC-RR079365-04, BC-TJ083601-30, BC-GR084556-13 und BC-FT088928-97 in das Register für Biozidprodukte eingetragen wurden. Die notifizierten vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Hinzufügung von 4 Handelsnamen, Änderungen an 2 Handelsnamen und die Streichung von 2 Handelsnamen.
- (4) Am 3. Oktober 2022 ⁽⁵⁾, 2. Februar 2023 ⁽⁶⁾, 9. März 2023 ⁽⁷⁾ und 19. Oktober 2023 ⁽⁸⁾ übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 Stellungnahmen zu den notifizierten verwaltungstechnischen Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ zusammen mit einer überarbeiteten Zusammenfassung der Eigenschaften des

⁽¹⁾ ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 der Kommission vom 26. Mai 2020 zur Erteilung einer Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ (ABl. L 164 vom 27.5.2020, S. 19, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2020/704/oj).

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2021/2109 der Kommission vom 30. November 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 hinsichtlich der verwaltungstechnischen Änderungen der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ (ABl. L 429 vom 1.12.2021, S. 99, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2021/2109/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 der Kommission vom 18. April 2013 über Änderungen von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassenen Biozidprodukten (ABl. L 109 vom 19.4.2013, S. 4, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_impl/2013/354/oj).

⁽⁵⁾ Stellungnahme der ECHA Nr. UAD-C-1614316-40-00/F vom 3. Oktober 2022 zur verwaltungstechnischen Änderung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie: INSECTICIDES FOR HOME USE, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

⁽⁶⁾ Stellungnahme der ECHA Nr. UAD-C-1642252-38-00/F vom 2. Februar 2023 zur verwaltungstechnischen Änderung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie: INSECTICIDES FOR HOME USE, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

⁽⁷⁾ Stellungnahme der ECHA Nr. UAD-C-1648354-23-00/F vom 9. März 2023 zur verwaltungstechnischen Änderung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie: INSECTICIDES FOR HOME USE, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

⁽⁸⁾ Stellungnahme der ECHA Nr. UAD-C-1689543-18-00/F vom 19. Oktober 2023 zur verwaltungstechnischen Änderung der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie: INSECTICIDES FOR HOME USE, <https://echa.europa.eu/opinions-on-union-authorisation>.

Biozidprodukts. In den Stellungnahmen kommt die ECHA zu dem Schluss, dass es sich bei den vorgeschlagenen Änderungen um verwaltungstechnische Änderungen nach Artikel 50 Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und gemäß Titel 1 Abschnitt 1 des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 handelt und dass die Bedingungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 nach der Umsetzung der Änderungen weiterhin erfüllt sein werden.

- (5) Am 19. Oktober 2023 übermittelte die Agentur der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 die überarbeitete Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts der Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ in allen Amtssprachen der Union, die alle beantragten verwaltungstechnischen Änderungen abdeckt.
- (6) Die Kommission schließt sich den Stellungnahmen der Agentur an und hält es daher für angezeigt, die Unionszulassung für die Biozidproduktfamilie „INSECTICIDES FOR HOME USE“ zu ändern und die von Agrobiothers Laboratoire beantragten verwaltungstechnischen Änderungen vorzunehmen.
- (7) Mit Ausnahme der verwaltungstechnischen Änderungen bleiben die anderen wesentlichen Informationen, die in der in Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 enthaltenen Zusammenfassung der Biozidprodukteigenschaften von „INSECTICIDES FOR HOME USE“ aufgeführt sind, unverändert.
- (8) Im Interesse der Klarheit und zur Erleichterung des Zugangs für Verwender und interessierte Kreise zur konsolidierten Fassung der von der Agentur zu veröffentlichenden Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts sollte Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 vollständig ersetzt werden. Wegen einer 2024 vorgenommenen Änderung des für die Erstellung der Zusammenfassungen der Eigenschaften von Biozidprodukten im Register für Biozidprodukte verwendeten Formats sollte die Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts im genannten Anhang auch einige kleinere redaktionelle und gestalterische Änderungen umfassen.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2020/704 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Februar 2025

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

ZUSAMMENFASSUNG DER EIGENSCHAFTEN EINER BIOZIDPRODUKTFAMILIE

INSECTICIDES FOR HOME USE

Produktart(en)

PT18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden

Zulassungsnummer EU-0021035-0000**R4BP-Assetnummer** EU-0021035-0000

TEIL I.

ERSTE INFORMATIONSEBENE

KAPITEL 1. ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. **Familienname**

Name	INSECTICIDES FOR HOME USE
------	---------------------------

1.2. **Produktart(en)**

Produktart(en)	PT18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
----------------	--

1.3. **Zulassungsinhaber**

Name und Anschrift des Zulassungsinhabers	Name	Agrobiothers Laboratoire
	Anschrift	ZI Route des Platières 71 290 CUISERY FR
Zulassungsnummer	EU-0021035-0000	
R4BP-Assetnummer	EU-0021035-0000	
Datum der Zulassung	16.6.2020	
Ablauf der Zulassung	31.5.2030	

1.4. **Hersteller des Produkts**

Name des Herstellers	AGROBIOTHERS LABORATOIRE
Anschrift des Herstellers	ZI Les Platières 71 290 Cuisery Frankreich
Standort der Produktionsstätten	AF3 16 Rue de l'oberwald 68 360 Soultz Frankreich

1.5. **Hersteller des Wirkstoffs/der Wirkstoffe**

Wirkstoff	Permethrin
-----------	------------

Name des Herstellers	Tagros Chemicals india Ltd. (Art.95 List: LIMARU NV (Acting for Tagros Chemicals India Private Limited))
Anschrift des Herstellers	Jhaver Centre, Rajah Annamalai Bldg., IV floor 72 Marshall s road Egmore 600008 Chennai Indien
Standort der Produktionsstätten	Tagros Chemicals india Ltd. (Art.95 List: LIMARU NV (Acting for Tagros Chemicals India Private Limited)) A-4/1&2, Sipcot Industrial Complex, Pachayankuppam Cuddalore 607 005 Tamilnadu Indien
Wirkstoff	S-Methopren
Name des Herstellers	Babolna bio Ltd.
Anschrift des Herstellers	Szallas u.6 H- 1107 Budapest Ungarn
Standort der Produktionsstätten	Babolna bio Ltd. Szallas u.6 H- 1107 Budapest Ungarn

KAPITEL 2.ZUSAMMENSETZUNG UND FORMULIERUNG DER PRODUKTFAMILIE

2.1. Informationen zur qualitativen und quantitativen Zusammensetzung der Produktfamilie

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Permethrin	3-Phenoxybenzyl (1RS,3RS;1RS,3S-R)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylat	Wirkstoff	52645-53-1	258-067-9	0,177 - 0,177 % (w/w)
S-Methopren	Isopropyl-(2E,4E,7S)-11-methoxy-3,7,11-trimethyl-2,4-dodecadienoat	Wirkstoff	65733-16-6		0,00225 - 0,00225 % (w/w)
Propan-2-ol	Propan-2-ol	Nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	3,33475 - 3,33475 % (w/w)
Butane	n-butane	Nicht wirksamer Stoff	106-97-8	203-448-7	63,458 - 63,458 % (w/w)
Propane	propane	Nicht wirksamer Stoff	74-98-6	200-827-9	16,271 - 16,271 % (w/w)
Isobutane	isobutane	Nicht wirksamer Stoff	75-28-5	200-857-2	4,068 - 4,068 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung

Formulierungsart(en)	AE Aerosolpackung
----------------------	-------------------

TEIL II.

ZWEITE INFORMATIONSEBENE META-SPC(S)

KAPITEL 1.META-SPC 1 ADMINISTRATIVE INFORMATIONEN

1.1. META-SPC 1 Identifikator

Identifikator	INSEKTIZIDSPRAY FÜR DEN HAUSHALT
---------------	----------------------------------

1.2. Kürzel zur Zulassungsnummer

Nummer	1-1
--------	-----

1.3. Produktart(en)

Produktart(en)	PT18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
----------------	--

KAPITEL 2.META-SPC-ZUSAMMENSETZUNG 1

2.1. Qualitative und quantitative Informationen zur Zusammensetzung der Meta-SPC 1

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Permethrin	3-Phenoxybenzyl (1RS,3RS;1RS,3S-R)-3-(2,2-dichlorvinyl)-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylat	Wirkstoff	52645-53-1	258-067-9	0,177 - 0,177 % (w/w)
S-Methopren	Isopropyl-(2E,4E,7S)-11-methoxy-3,7,11-trimethyl-2,4-dodecadienoat	Wirkstoff	65733-16-6		0,00225 - 0,00225 % (w/w)
Propan-2-ol	Propan-2-ol	Nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	3,33475 - 3,33475 % (w/w)
Butane	n-butane	Nicht wirksamer Stoff	106-97-8	203-448-7	63,458 - 63,458 % (w/w)
Propane	propane	Nicht wirksamer Stoff	74-98-6	200-827-9	16,271 - 16,271 % (w/w)

Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Isobutane	isobutane	Nicht wirksamer Stoff	75-28-5	200-857-2	4,068 - 4,068 % (w/w)

2.2. Art(en) der Formulierung der Meta-SPC 1

Formulierungsart(en)	AE Aerosolpackung
----------------------	-------------------

KAPITEL 3.GEFAHREN- UND SICHERHEITSHINWEISE DER META-SPC 1

Gefahrenhinweise	H222 : Extrem entzündbares Aerosol, H229 : Behälter steht unter Druck: kann bei Erwärmung bersten. H229: Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten H304: Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. H319: Verursacht schwere Augenreizung. H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. EUH208: Enthält PERMETHRINE. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Sicherheitshinweise	P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten. P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103: Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese. P210: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. P211: Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. P251: Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. P264: Nach der Handhabung den Händen gründlich waschen. P305 + P351 + P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. P337 + P313: Bei anhaltender Augenreizung: advice. P410 + P412: Vor Sonnenbestrahlung schützen. Vor Temperaturen über 50 °C/122 °F schützen. P411: Bei Temperaturen nicht über 40°C/104°F aufbewahren. P273: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P391: Verschüttete Mengen aufnehmen. P501: contents gemäß den örtlichen Vorschriften zuführen.

KAPITEL 4. ZUGELASSENE VERWENDUNG(EN) DER META-SPC

4.1. Verwendungsbeschreibung

Tabelle 1.

Insektizidspray für den Haushalt

Produktart	PT18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der zugelassenen Verwendung	-
Zielorganismus/Zielorganismen (einschließlich Entwicklungsphase)	Wissenschaftlicher Name: Ctenocephalides felis Trivialname: — Flöhe Entwicklungsstadium: Larven Wissenschaftlicher Name: Ctenocephalides felis Trivialname: — Flöhe Entwicklungsstadium: Erwachsene Wissenschaftlicher Name: Ixodes ricinus Trivialname: — Zecken Entwicklungsstadium: — Wissenschaftlicher Name: Rhipicephalus sanguineus Trivialname: — Zecken Entwicklungsstadium: -
Anwendungsbereich(e)	Innenverwendung Gezielte Behandlung nicht waschbarer Möbel und Heimtextilien wie Teppiche, Matten oder Sessel.
Anwendungsmethode(n)	Methode: Sprühen Detaillierte Beschreibung: Nach dem Absaugen der zu behandelnden Oberfläche wird das Produkt aus 30 cm Abstand aufgesprüht.
Anwendungsrate(n) und Häufigkeit	Aufwandmenge: 1,3 Sekunden Sprühdauer für circa 1 m ² (2,1 g/m ²) Anzahl und Zeitpunkt der Anwendung: Der zeitliche Abstand zwischen zwei Behandlungen muss mindestens 6 Monate betragen.
Anwenderkategorie(n)	Breite Öffentlichkeit (nicht-berufsmäßige Verwender)
Verpackungsgrößen und Verpackungsmaterial	Weißblech-Sprühdose mit Innenbeschichtung aus phenolbasiertem Epoxidharz (250 ml oder 500 ml). Weißblech-Sprühdose ohne Innenbeschichtung (300 ml)

4.1.1. Anwendungsspezifische Anweisungen für die Verwendung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.2. Anwendungsspezifische Risikominderungsmaßnahmen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.3. Anwendungsspezifische Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.4. Anwendungsspezifische Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

4.1.5. Anwendungsspezifische Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe allgemeine Gebrauchsanweisung

KAPITEL 5. ALLGEMEINE ANWEISUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER META-SPC 1

5.1. Gebrauchsanweisung

- Das Produkt ist für die gezielte Behandlung nicht waschbarer Möbel und Heimtextilien wie Teppiche, Matten oder Sessel geeignet.
- Lesen Sie vor der Verwendung immer das Etikett oder das Merkblatt und befolgen Sie alle Anweisungen.
- Halten Sie die empfohlene Anwendungsdosis ein.
- Die bis zu 6 Monaten andauernde Residualwirkung kann sich im Falle normaler Reinigung (beispielsweise, Staubsaugen von Teppichen) oder intensiver Nutzung der Oberflächen (zum Beispiel Begehen, Reibung) vermindern.
- Bei anhaltendem Befall Alternativprodukte anwenden, die Wirkstoffe mit einer anderen Wirkweise enthalten, um das Auftreten von Resistenzen zu vermeiden. Dies soll resistente Individuen aus der Population beseitigen.
- Falls der Befall trotz Einhaltung der Anweisungen auf dem Kennzeichnungsetikett/in der Packungsbeilage fortbesteht, wenden Sie sich an einen professionellen Schädlingsbekämpfer.
- Nicht bei Katzen, anderen Haustieren oder bei Katzenkörbchen anwenden.
- Informieren Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung wirkungslos ist.

5.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Nicht auf abwaschbaren Oberflächen und waschbaren Textilien anwenden.
- Möbel nicht mit feuchten Wischtüchern reinigen und Teppiche oder Matten nicht nass reinigen, um Einträge in die Kanalisation zu vermeiden.
- Lebens- und Futtermittel und Getränke vor Anwendung entfernen.
- Nicht auf Oberflächen bzw. nicht in Bereichen verwenden, die mit Lebensmitteln, Futtermitteln und Getränken in Kontakt kommen können.
- Kontakt mit den Augen vermeiden.
- Nach dem Aufsprühen den Raum verlassen, eine Stunde einwirken lassen und danach lüften.
- Terrarien, Aquarien und Tierkäfige vor der Anwendung entfernen oder abdecken.
- Aquarien-Luftfilter vor dem Sprühen abschalten.
- Katzen von den behandelten Flächen fernhalten. Da Katzen besonders empfindlich gegen Permethrin sind, kann das Produkt bei Katzen schwere Nebenwirkungen hervorrufen.
- Kinder und Haustiere während der Behandlung fernhalten.

5.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

- Einatmen: Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in halb sitzender Position ruhigstellen. Bei Auftreten von Symptomen und/oder wenn große Mengen eingeatmet wurden, sofort ärztlichen Rat einholen.

- Kontakt mit den Augen: Augen sofort mit viel Wasser ausspülen, dabei das untere und obere Augenlid gelegentlich heben. Auf Kontaktlinsen prüfen und falls vorhanden entfernen. Mindestens weitere 10 Minuten lang mit lauwarmem Wasser ausspülen. Wenn Reizungen oder Sehstörungen auftreten, ärztliche Betreuung aufsuchen.
- Hautkontakt: Kontaminierte Kleidungsstücke und Schuhe entfernen. Kontaminierte Haut mit Wasser waschen. Bei Auftreten von Symptomen an einen Facharzt für Vergiftungen wenden.
- Kontakt mit dem Mund: Mund mit Wasser ausspülen. Bei Auftreten von Symptomen oder wenn der Mund mit großen Mengen in Berührung gekommen ist, sofort an einen Facharzt für Vergiftungen wenden.
- Bei Bewusstseinsstörungen keine Flüssigkeiten verabreichen und kein Erbrechen auslösen; in Ruheposition bringen und sofort ärztlichen Rat einholen.
- Behälter oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
- Permethrin kann für Katzen gefährlich sein. Wenn Vergiftungserscheinungen auftreten, suchen Sie sofort einen Tierarzt auf und zeigen sie ihm die Packung.
- Pyrethroide können Parästhesien auslösen (Brennen und Kribbeln der Haut ohne Reizung). Wenn die Symptome fortbestehen: ärztlichen Rat einholen.

5.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

- Unbenutztes Produkt nicht in den Boden, in Wasserläufen, in Rohrleitungen (Spülbecken, Toilette etc.) oder in der Kanalisation entsorgen.
- Unbenutztes Produkt, die Behälter und sonstige Abfälle entsprechend den örtlichen Vorschriften entsorgen.

5.5. Lagerbedingungen und Haltbarkeit des Produkts unter normalen Lagerungsbedingungen

- Die Haltbarkeit beträgt 24 Monate.
- Nicht bei Temperaturen über 40 °C lagern.
- Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.
- Vor Frost schützen.

KAPITEL 6. SONSTIGE ANGABEN

KAPITEL 7. DRITTE INFORMATIONSEBENE: EINZELNE PRODUKTE IN DER META-SPC 1

7.1. Handelsname(n), Zulassungsnummer und spezifische Zusammensetzung jedes einzelnen Produkts

Handelsname(n)	FRONTLINE PET CARE SPRAY INSECTICIDE ET ACARICIDE POUR L'HABITAT	Absatzmarkt: EU
	SPRAY ANTIPARASITAIRE POUR L'HABITAT 300 ML FRISKIES	Absatzmarkt: EU
	INSECTICIDE HABITAT/ HOME VETOCANIS	Absatzmarkt: EU
	FRONTLINE HOMEGARD SPRAY INSECTICIDE ET ACARICIDE POUR L'HABITAT	Absatzmarkt: EU

INSECTICIDE HABITAT/ HOME VITALVETO	Absatzmarkt: EU
SPRAY INSECTICIDE POUR L'HABITAT VITALVETO / INSECTICIDE HOUSEHOLD SPRAY VITALVETO	Absatzmarkt: EU
SPRAY INSECTICIDE POUR L'HABITAT VETOCANIS / INSECTICIDE HOUSEHOLD SPRAY VETOCANIS	Absatzmarkt: EU
BEAPHAR SPRAY POUR L'HABITAT INSECTICIDE	Absatzmarkt: EU
BEAPHAR OMGEVINGSSPRAY BINNEN INSECTICIDE	Absatzmarkt: EU
BEAPHAR UMGEBUNGSSPRAY INNEN INSECTICIDE	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD Husholdningsspray med insekticid og acaricid	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD Insecticide and acaricide household spray	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD Hyönteisten ja punkkien torjuntasuihke kotitalouksille	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD insektizides und akarizides Haushaltsspray	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD Spray Εντομοκτόνο και ακαρεοκτόνο σπρέι οικιακής χρήσης	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD Spray insetticida e acaricida per l'ambiente domestico	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD Insecticide en acaricidespray voor huishoudelijk gebruik	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD Husholdningsspray med insekticid og acaricid	Absatzmarkt: EU
FRONTLINE HOMEGARD INSETICIDA E ACARICIDA EM SPRAY PARA USO DOMÉSTICO	Absatzmarkt: EU

	FRONTLINE HOMEGARD Hushållspray med insekticid och akaricid		Absatzmarkt: EU		
	PECUSANOL CASA Spray Inseticida para uso doméstico		Absatzmarkt: EU		
	FLEA FREE omgevingspray combo binnen insecticide		Absatzmarkt: EU		
	INSECTICIDE HABITAT CLÉMENT THÉKAN SPRAY ENVIRONNEMENT		Absatzmarkt: EU		
	BOGAPROTECT INSEKTIZIDES UMGEBUNGSSPRAY		Absatzmarkt: EU		
Zulassungsnummer		EU-0021035-0001 1-1			
Trivialname	IUPAC-Name	Funktion	CAS-Nummer	EG-Nummer	Gehalt (%)
Permethrin	3-Phenoxyben- zyl (1RS,3RS;1R- S,3SR)-3-(2,2-d- ichlorvi- nyl)-2,2-dime- thylcyclopro- pancarboxylat	Wirkstoff	52645-53-1	258-067-9	0,177 % (w/w)
S-Methopren	Isopropy- l-(2E,4E,7- S)-11-metho- xy-3,7,11-trime- thyl-2,4-dodeca- dienoat	Wirkstoff	65733-16-6		0,00225 % (w/w)
Propan-2-ol	Propan-2-ol	Nicht wirksamer Stoff	67-63-0	200-661-7	3,33475 % (w/w)
Butane	n-butane	Nicht wirksamer Stoff	106-97-8	203-448-7	63,458 % (w/w)
Propane	propane	Nicht wirksamer Stoff	74-98-6	200-827-9	16,271 % (w/w)
Isobutane	isobutane	Nicht wirksamer Stoff	75-28-5	200-857-2	4,068 % (w/w)



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/282 DER KOMMISSION

vom 21. November 2024

zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission in Bezug auf neue Maschenöffnungen in der Kabeljaufischerei und den Beobachterbogen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik, zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/1627 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2115/2005 und (EG) Nr. 1386/2007 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absätze 1 und 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Union ist Vertragspartei des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (im Folgenden das „NAFO-Übereinkommen“), das mit der Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates ⁽²⁾ angenommen wurde.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2019/833 werden die Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO (im Folgenden „CEM“) in Unionsrecht umgesetzt.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission ⁽³⁾ wird die Verordnung (EU) 2019/833 durch eine Reihe von zusätzlichen Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen der NAFO ergänzt.
- (4) Auf ihrer Jahrestagung im September 2024 änderte die NAFO ihre CEM, indem sie neue Maschenöffnungen in der Kabeljaufischerei hinzufügte und den Beobachterbogen änderte.
- (5) Diese Änderungen sollten in Unionsrecht umgesetzt werden. Die Verordnung (EU) 2019/833 und die Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/833 wird folgender Buchstabe angefügt:

„g) für Kabeljau (COD) in den Divisionen 3L und 3M: 155 mm oder 130 mm bei Verwendung des in Artikel 14 Absatz 3a genannten Sortiergitters.“

⁽¹⁾ ABL L 141 vom 28.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/833/oj>.

⁽²⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABL L 378 vom 30.12.1978, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1978/3179/oj>).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2020/124 der Kommission vom 15. Oktober 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/833 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABL L 34 I vom 6.2.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2020/124/oj).

Artikel 2

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Der Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2020/124 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 „Anhang I.D der CEM, genannt in Artikel 16 Absätze 1 und 2“ der Verordnung (EU) 2019/833 erhält folgende Fassung:

„Mindestfischgröße (*)

Art	Geschlachtete und ausgenommene Fische mit und ohne Haut; frisch oder gekühlt, gefroren oder gesalzen.			
	Ganz	Ohne Kopf	Ohne Kopf und Schwanz	Ohne Kopf und gespalten
Kabeljau	41 cm (***)	27 cm	22 cm	27/25 cm (**)
Schwarzer Heilbutt	30 cm	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend	Nicht zutreffend
Raue Scharbe	25 cm	19 cm	15 cm	Nicht zutreffend
Gelbschwanzflunder	25 cm	19 cm	15 cm	Nicht zutreffend

(*) Länge bis zur Schwanzflossengabelung bei Kabeljau; bei den anderen Arten Gesamtlänge.

(**) Geringere Größe bei grünen Salzfischen.

(***) 43 cm in 3L.“

2. Unter Nummer 35 „Beobachterbericht gemäß Anhang II.M der CEM, genannt in Artikel 27 Absatz 11 Buchstabe a“ der Verordnung (EU) 2019/833 erhält im Standard-Beobachterbogen unter Nummer 1.1 „Anhang II.M Angaben zum standardisierten Beobachterbericht“ Teil 3 folgende Fassung:

„Teil 3. Feststellungen bei der Fangreise

Bitte machen Sie Angaben über:

Feststellungen	J/N	Informationen
Jede Behinderung, Einschüchterung, Einmischung oder sonstige Hinderung des Beobachters an der Wahrnehmung seiner Aufgaben.		
Zusammenfassung der möglichen Nichteinhaltung der CEM (bitte Referenzen angeben)		
Funktionsweise des Satellitenüberwachungsgeräts (alle Unterbrechungen, Beeinträchtigungen und Störungen melden)		
Umladungen (alle melden)		
Inspektionen auf See (Daten, Uhrzeiten und sonstige Feststellungen melden)		
Entsorgtes Material und andere Abfälle im Meer (einschließlich ableitendes Schiff, Längen-/Breitengrad, Datum/Uhrzeit und Beschreibung der Abfälle)		
Sonstige Feststellungen“		



DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2025/283 DER KOMMISSION

vom 28. November 2024

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates
hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische
Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1241 enthält spezifische Bestimmungen für technische Maßnahmen auf regionaler Ebene für die Unionsgewässer der nordwestlichen Gewässer.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/1241 wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission ⁽²⁾ im Hinblick auf Abhilfemaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Kabeljau und Wittling in der Keltischen See sowie zusätzliche Selektivitätsmaßnahmen zur Verringerung der Beifänge von Gadidae in der Irischen See geändert. Die betreffenden Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Ziele der Bestandserhaltungsmaßnahmen, der Mehrjahrespläne und des Rückwurfplans in den nordwestlichen Gewässern zu erreichen, wurden anschließend mit der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2588 der Kommission ⁽³⁾ und der Delegierten Verordnung (EU) 2024/492 ⁽⁴⁾ aktualisiert und zweimal verlängert. Die Geltungsdauer der im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2024/492 angenommenen Maßnahmen läuft am 31. Dezember 2024 aus.
- (3) Die Abhilfemaßnahmen für Bestände mit Biomasse unter B_{lim} gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁵⁾ (Mehrfjahresplan für die westlichen Gewässer) sind weiterhin erforderlich, um sicherzustellen, dass der betreffende Bestand oder die betreffende Funktionseinheit rasch wieder Werte oberhalb des Niveaus erreicht, das den MSY ermöglicht. Daher sollten die derzeit mit der Delegierten Verordnung (EU) 2024/492 geltenden Abhilfemaßnahmen um ein Jahr verlängert werden, um die Bewirtschaftungsmuster weiter zu optimieren, die Selektivität der Fanggeräte zu erhöhen und unerwünschte Fänge zu verringern.
- (4) Im Anschluss an eine gemeinsame Empfehlung der regionalen Gruppe der Mitgliedstaaten der nordwestlichen Gewässer vom 26. September 2024 sollten die technischen Maßnahmen gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und in den Gewässern westlich von Schottland bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden.

⁽¹⁾ ABL L 198 vom 25.7.2019, S. 105; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>.

⁽²⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2021/2324 der Kommission vom 23. August 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABL L 465 vom 29.12.2021, S. 1. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2021/2324/oj).

⁽³⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2022/2588 der Kommission vom 20. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABL L 338 vom 30.12.2022, S. 44. ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2588/oj).

⁽⁴⁾ Delegierte Verordnung (EU) 2024/492 der Kommission vom 30. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich technischer Maßnahmen für die Fischerei auf bestimmte Grundfischarten und pelagische Arten in der Keltischen See, der Irischen See und westlich von Schottland (ABL L 2024/492, 13.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2024/492/oj).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABL L 83 vom 25.3.2019, S. 1. ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/472/oj>).

- (5) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Da die Gültigkeit der im Rahmen der Delegierten Verordnung (EU) 2024/492 erlassenen Maßnahmen am 31. Dezember 2024 endet, sollte die vorliegende Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2025 gelten, um die rechtliche Kontinuität zu gewährleisten.
- (6) Mit den in dieser Verordnung für Unionsgewässer eingeführten Maßnahmen werden die Ziele des Artikels 494 Absätze 1 und 2 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits ⁽⁶⁾ verfolgt und wird den in Artikel 494 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Grundsätzen Rechnung getragen. Sie gelten unbeschadet etwaiger Maßnahmen, die in den Gewässern des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gelten.
- (7) Die Verordnung (EU) 2019/1241 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2025.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. November 2024

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

⁽⁶⁾ ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10. ELI: [http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/agree_internation/2021/689(1)/oj).

ANHANG

Anhang VI der Verordnung (EU) 2019/1241 wird wie folgt geändert:

1. Teil B Nummer 1.6 erhält folgende Fassung:
„1.6. Die Maßnahmen der Nummern 1.3 bis 1.5 gelten bis zum 31. Dezember 2025.“
 2. Teil C Nummer 10.2 erhält folgende Fassung:
„10.2. Die Maßnahmen der Nummer 10.1 gelten bis zum 31. Dezember 2025.“
-